

Verkaufsprospekt
für den geschlossenen alternativen Investmentfonds
Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG

1. Inhalt

1. INHALT	3
2. WICHTIGE HINWEISE/VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT	5
3. DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK	6
Investmentvermögen.....	6
Rechte und Pflichten des Anlegers.....	6
Bindungsdauer.....	6
Steuerliche Grundlagen.....	6
Anlageobjekte.....	7
Kapitalverwaltungsgesellschaft.....	7
Verwahrstelle.....	7
Treuhandkommanditist.....	7
Anlegerkreis.....	7
4. ANGABEN ZUR FONDSGESELLSCHAFT	8
Firma und Sitz.....	8
Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer.....	8
Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens.....	8
Unternehmensgegenstand.....	8
Geschäftsjahr.....	9
Kapital.....	9
Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementärin).....	9
Geschäftsführung.....	9
Kapitalverwaltungsvertrag.....	10
Übertragene Funktionen (Auslagerung).....	10
Aufsichtsrat/Beirat.....	10
Weitere Investmentvermögen.....	10
5. ANGABEN ZUR VERWAHRSTELLE.....	11
Firma, Rechtsform und Sitz.....	11
Haupttätigkeit der Verwahrstelle.....	11
Übertragene Funktionen.....	12
Haftungsfreistellung.....	12
6. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS.....	12
7. VERMÖGENSGEGENSTÄNDE.....	13
Anlageziele.....	13
Anlagepolitik und Anlagestrategie.....	13
Art der Vermögensgegenstände, Techniken.....	13
Realisierte Vermögensgegenstände.....	15
Bisherige Wertentwicklung des Investmentvermögens.....	19
Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik.....	20
Volatilität.....	20
8. ANTEILE DER ANLEGER	21
Art und Hauptmerkmale der Anteile.....	21
Übertragung und Handelbarkeit der Anteile.....	24
Auflösung der Fondsgesellschaft.....	24
Durchsetzung von Rechten, Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand.....	24
Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen.....	25
Börsen oder Märkte.....	26
9. LIQUIDITÄTSMANAGEMENT	26
10. FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER.....	26
11. INTERESSENKONFLIKTE.....	27

12. PRIMEBROKER.....	27
13. KOSTEN.....	27
Vom Anleger zu zahlende Kosten und Gebühren	27
Laufende Kosten, die aus dem Investmentvermögen zu zahlen sind	27
Gesamtkostenquote	29
14. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG, BEWERTUNGSVERFAHREN.....	29
Bewertung von Immobilien	29
Bewertung von Unternehmensbeteiligungen	29
15. ERMITTLUNG UND VERWENDUNG VON ERTRÄGEN	30
Ermittlung von Erträgen.....	30
Verwendung von Erträgen.....	30
Häufigkeit der Ausschüttungen.....	30
Wertentwicklung der Anteile	30
16. JAHRESBERICHTE UND PRÜFER.....	30
17. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN.....	31
Verkaufsunterlagen	31
Informationen für Interessierte.....	31
Jahresberichte	31
Informationen gemäß § 300 KAGB.....	31
18. WESENTLICHE VERTRÄGE UND WICHTIGE VERTRAGSPARTNER.....	32
Vertrag über die Anlegerbetreuung	32
Vertrag über die Anlegervermittlung	32
Vertrag über die Vorauswahl von Immobilien	32
19. RISIKEN	33
Risikoprofil des Investmentvermögens	33
Wesentliche Risiken.....	33
20. FÜR ANLEGER BEDEUTSAMEN STEUERVORSCHRIFTEN (KURZANGABEN).....	41
Allgemeiner Hinweis.....	41
Erwerb von Immobilien und Beteiligungsstruktur	41
Ertragssteuerliche Behandlung der laufenden Einkünfte	41
Überschusserzielungsabsicht.....	42
Ertragsteuerliche Behandlung von Veräußerungen	43
Verlustverrechnungs-Beschränkungen.....	45
Finanzierungs- und sonstige Kosten	45
Abschreibung	46
Erbschaft- und Schenkungsteuer	46
Gewerbsteuer	47
Umsatzsteuer	47
Grunderwerbsteuer	47
Grundsteuer	47
Steuerverfahren	47
21. INFORMATIONEN FÜR DEN VERBRAUCHER.....	49
Allgemeine Unternehmensinformationen über die Fondsgesellschaft	49
Informationen über die Kapitalanlage	49
22. ANHANG.....	53
Gesellschaftsvertrag der Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG.....	53
Anlagebedingungen	62

2. Wichtige Hinweise/Verantwortung für den Prospekt

Gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „KAGB“) sind bei einem öffentlichen Angebot von geschlossenen alternativen Investmentfonds (sog. „AIF“) interessierten Anlegern der Verkaufsprospekt, einschließlich der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages sowie die wesentlichen Anlegerinformationen (nachfolgend „wAI“) zugänglich zu machen.

Die Zeichnung von Anteilen an der Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Fondsgesellschaft“, „Investmentvermögen“, „AIF“) erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieses Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen und Gesellschaftsvertrag sowie den wAI in der jeweils geltenden Fassung. Die Unterlagen können von interessierten Anlegern in elektronischer oder gedruckter Form kostenlos bei der Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG, Osterstraße 39 A, D-31134 Hildesheim, Telefon 05121-28999-0, Internet: www.bimag-immo.de angefordert werden.

Bei dem vorliegenden Investmentvermögen hat die Geschäftsführung entschieden keine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen, sondern selbst die Verantwortung für die Verwaltung des Investmentvermögens zu übernehmen (sog. „interne Kapitalverwaltungsgesellschaft“). Aufgrund dessen wird die Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG auch als „intern verwaltete Fondsgesellschaft“ nachfolgend bezeichnet.

Die Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG ist seit dem 25. November 2014 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“) als intern verwaltete Kapitalverwaltungsgesellschaft registriert (§ 44 KAGB). Sie verfügt nicht über eine Erlaubnis nach § 20 KAGB. Daher müssen bestimmte Anforderungen des KAGB nicht eingehalten werden.

Abweichende Auskünfte oder Erklärungen über den Inhalt des Verkaufsprospektes einschließlich der Anlagebedingungen und Gesellschaftsvertrages sowie der wAI hinaus dürfen nicht abgegeben werden. Jede Zeichnung von Anteilen, die auf Aussagen oder Erklärungen basieren, die nicht Gegenstand der genannten Unterlagen sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und den ggf. nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht. Diese Unterlagen können unter der gleichen Adresse bzw. E-Mail wie der Verkaufsprospekt bezogen werden.

Prospektverantwortliche ist ausschließlich die

Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG

Sitz: Hildesheim

Geschäftsanschrift:

Osterstraße 39 A
D-31134 Hildesheim

Die Prospektverantwortliche, vertreten durch die Geschäftsführung, übernimmt für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes die Verantwortung und erklärt, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Hildesheim, 20. Februar 2015 (Datum der Prospektaufstellung)

Stephan Abels
Geschäftsführer

3. Das Angebot im Überblick

Investmentvermögen

Das vorliegende Angebot ermöglicht Anlegern die Beteiligung als Kommanditist an der Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG.

Rechte und Pflichten des Anlegers

Dem Anleger stehen folgende mit der Beteiligung verbundenen wesentliche Rechte und Pflichten zu:

- Pflicht zur Zahlung der gezeichneten Festeinlage zum Zeitpunkt der Fälligkeit (§ 5 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages);
- Pflicht zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht (§ 25 des Gesellschaftsvertrages);
- Beteiligung am Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaft (§ 12 des Gesellschaftsvertrages);
- Anspruch auf Ausschüttungen und Entnahmen (§ 13 des Gesellschaftsvertrages);
- Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB;
- Recht auf Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren (§§ 14, 15 des Gesellschaftsvertrages);
- Recht zur Kündigung aus wichtigen Grund (§ 19 des Gesellschaftsvertrages);
- Recht zur Übertragung des Anteils durch Schenkung (§ 17 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages);
- Recht zur Übertragung des Anteils durch Veräußerung unter der Voraussetzung der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten (§ 17 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages);
- Recht auf Zahlung von Abfindungsguthaben bei Ausscheiden (§ 21 des Gesellschaftsvertrages);
- Haftung gemäß § 172 Absatz 4 Handelsgesetzbuch (HGB) (siehe „Haftung des Anlegers“ auf Seite 37 des Prospektes).

Bindungsdauer

Die Dauer der Fondsgesellschaft ist unbestimmt. Die Beteiligung an dem Investmentvermögen ist während der Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Steuerliche Grundlagen

Die Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG ist als vermögensverwaltende Personengesellschaft mit dem Ziel konzipiert, dass die Anleger Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen, die jeder Anleger entsprechend seinen persönlichen Verhältnissen zu versteuern hat. Laufende Entnahmen lösen keine Besteuerung beim Anleger aus. Entscheidend sind die auf Ebene der Fondsgesellschaft gesondert und einheitlich festgestellten Einkünfte.

Anlageobjekte

Die Art der Vermögensgegenstände, in die die Fondsgesellschaft investieren darf und die Art der Techniken, von denen bei der Verwaltung des Investmentvermögens Gebrauch gemacht werden kann, ergeben sich aus den aufgestellten Anlagebedingungen (siehe Seite 60 bis Seite 65). Aufgrund dessen darf die Fondsgesellschaft folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Immobilien gemäß § 261 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 1 KAGB,
- Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Absatz 1 Nr. 1 KAGB sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Die Fondsgesellschaft hat seit 2012 bereits Vermögensgegenstände erworben. Dabei handelt es sich um zwei Immobilien, drei Beteiligungen an Immobilienunternehmen sowie eine Beteiligung an einen Zweitmarktfonds, welche in geschlossene Immobilienfonds investiert. Die Vermögensgegenstände befinden sich noch im Bestand der Fondsgesellschaft. Eine detaillierte Beschreibung der bereits vorhandenen Vermögensgegenstände kann dem Abschnitt „Realisierte Vermögensgegenstände“ im Kapitel „Vermögensgegenstände“ Seite 15 ff. entnommen werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen konkrete zukünftige Anlageobjekte noch nicht fest. Die Auswahl der Investitionen orientiert sich aber an den im Kapitel „Vermögensgegenstände“ Seite 13 ff. dargestellten Investitionskriterien.

Um eine Risikodiversifikation bei den einzelnen Investitionen zu erreichen wurden in den Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft Anlagegrenzen aufgestellt.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG mit Sitz in Hildesheim (Geschäftsanschrift: Osterstraße 39 A, D-31134 Hildesheim). Bei dem vorliegenden Investmentvermögen hat die Geschäftsführung entschieden keine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen, sondern selbst die Verantwortung für die Verwaltung des Investmentvermögens zu übernehmen (sog. „interne Kapitalverwaltungsgesellschaft“). Die Fondsgesellschaft ist demnach für die Verwaltung des Investmentvermögens selbst verantwortlich, u.a. mit der Portfolioverwaltung und dem Risikomanagement beauftragt.

Verwahrstelle

Verwahrstelle des Investmentvermögens ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KG aA mit Sitz in Frankfurt am Main (Geschäftsanschrift: Kaiserstraße 24, D-60311 Frankfurt am Main).

Treuhandkommanditist

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich nicht um Treuhandvermögen. Eine Beteiligung über einen Treuhandkommanditist ist nicht möglich.

Anlegerkreis

Das vorliegende Angebot richtet sich ausschließlich an Anleger, die ihren Wohnsitz bzw. Gesellschaftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.

4. Angaben zur Fondsgesellschaft

Firma und Sitz

Die **Firma** der intern verwalteten Fondsgesellschaft lautet

Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG.

Sitz der Fondsgesellschaft ist Hildesheim (Geschäftsanschrift: Osterstraße 39 A, D-31134 Hildesheim).

Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer

Die Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG wurde am 27. Januar 2012 in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht gegründet und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Sie ist am 01. Februar 2012 unter der Nr. HRA 201118 beim zuständigen Amtsgericht Hildesheim im Handelsregister eingetragen worden.

Die Fondsgesellschaft wurde für eine unbefristete Laufzeit gegründet.

Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens

Die Fondsgesellschaft hat seit dem 19. Mai 2012 auf Basis eines Verkaufsprospektes (ergänzt um einen Nachtrag im Jahr 2013) nach dem Verkaufsprospektgesetz Kommanditanteile öffentlich angeboten. Die Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes gemäß § 8i Verkaufsprospektgesetz erfolgte durch die BaFin am 16. Mai 2012. Das öffentliche Angebot von Kommanditanteilen an der Emittentin wurde im Juli 2014 eingestellt. Mit Schreiben vom 21. Juli 2014 wurde der Antrag auf Registrierung gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 KAGB gestellt. Die Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG ist seit dem 25. November 2014 bei der BaFin als intern verwaltete Kapitalverwaltungsgesellschaft registriert (§ 44 KAGB).

Der beabsichtigte Vertrieb der Fondsgesellschaft wurde der BaFin nunmehr erneut am 22. Dezember 2014 angezeigt.

Unternehmensgegenstand

Die Fondsgesellschaft ist eine registrierte interne Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 44 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 5 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eines inländischen Investmentvermögens (kollektive Vermögensverwaltung).

Gegenstand der kollektiven Vermögensverwaltung ist die Verwaltung eines geschlossenen inländischen Publikums-AIF, welcher in die folgenden Vermögensgegenstände investiert:

- Immobilien gemäß § 261 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 1 KAGB,
- Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Absatz 1 Nr. 1 KAGB sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit diesem Gegenstand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen, sofern diese im Einklang mit den Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft stehen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Ende des Geschäftsjahres ist der 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Kapital

Die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Euro 3.302.000,-. Davon wird von dem geschäftsführenden Kommanditisten Herrn Stephan Abels eine Kommanditeinlage in Höhe von Euro 25.000,- gehalten. Die Sechster BIMAG Fonds Verwaltungs GmbH hat als Komplementärin keine Einlage übernommen und ist am Ergebnis der Fondsgesellschaft nicht beteiligt.

Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementärin)

Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementärin) ist die Sechster BIMAG Fonds Verwaltungs GmbH mit Sitz in Hildesheim (Geschäftsanschrift: Osterstraße 39 A, D-31134 Hildesheim). Das Stammkapital der Sechster BIMAG Fonds Verwaltungs GmbH beträgt Euro 25.000,- und ist in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt.

Die Sechster BIMAG Fonds Verwaltungs GmbH ist am 06. Januar 2012 in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht gegründet worden und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Sie ist am 24. Januar 2012 im Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts Hildesheim unter der Nr. HRB 202824 eingetragen worden.

Geschäftsführer der Komplementärin ist Herr Stephan Abels. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit und einzelvertretungsberechtigt.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Fondsgesellschaft obliegen der Komplementärin sowie dem geschäftsführenden Kommanditisten, Herrn Stephan Abels. Die Komplementärin und der geschäftsführende Kommanditist haben umfassende Einzelvertretungsbefugnis und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit. Im Innenverhältnis verpflichtet sich die Komplementärin von der ihm kraft Gesetzes zustehenden Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis keinen Gebrauch zu machen.

Aufgrund seiner Funktion als alleinverantwortlicher Geschäftsführer der BIMAG Fonds Verwaltungs GmbH werden von Herrn Abels außerhalb der Fondsgesellschaft folgende Hauptfunktionen ausgeübt, die von Bedeutung für die Fondsgesellschaft sind:

- Geschäftsführer der Erster BIMAG Fonds Torhaus GmbH & Co. KG mit Sitz in Hildesheim. Es handelt sich um eine Immobiliengesellschaft, welche zwei Immobilien im Bestand hält. Das Sachanlagevermögen beträgt Euro 2.921.316,86 gemäß dem Jahresabschluss 2013. Die Höhe des Kommanditkapitals beträgt Euro 1,17 Mio.
- Geschäftsführer der Zweiter BIMAG Fonds GmbH & Co. KG mit Sitz in Hildesheim. Es handelt sich um eine Immobiliengesellschaft, welche zehn Immobilien im Bestand hält. Das Sachanlagevermögen beträgt Euro 3.667.020,26 gemäß dem Jahresabschluss 2013. Die Höhe des Kommanditkapitals beträgt Euro 1 Mio.
- Geschäftsführer der Dritter BIMAG Fonds GmbH & Co. KG mit Sitz in Hildesheim. Es handelt sich um eine Immobiliengesellschaft, welche vier Immobilien im Bestand hält. Das Sachanlagevermögen beträgt Euro 3.256.815,25. Die Höhe des Kommanditkapitals beträgt Euro 929.000.

Darüber hinaus werden von Herrn Abels weitere folgende Hauptfunktionen ausgeübt:

- Alleinverantwortlicher Geschäftsführer der Erste CT Windpark Verwaltungs GmbH, welche als Komplementärin an der Erste CT Windpark GmbH & Co. KG mit Sitz in Hildesheim beteiligt ist. Die Gesellschaft betreibt zwei Windenergieanlagen.
- Alleinverantwortlicher Geschäftsführer der Erste CT Windpark Beinhausen Verwaltungs GmbH, welche als Komplementärin an der Erste CT Windpark Beinhausen GmbH & Co. KG mit Sitz in Hildesheim beteiligt ist. Die Gesellschaft betreibt zwei Windenergieanlagen.
- Alleinverantwortlicher Geschäftsführer der Fünfter BIMAG CT Immo Portfolio Verwaltungs GmbH, welche als Komplementärin an der Fünfter BIMAG CT Immo Portfolio GmbH & Co. KG mit Sitz in Halberstadt beteiligt ist. Es handelt sich um eine Immobiliengesellschaft, welche zwei Immobilien im Bestand und zwei Beteiligungen hält. Das verwaltete Vermögen beträgt Euro 5,8 Mio. Die Höhe des Kommanditkapitals beträgt Euro 1,88 Mio.
- Alleinverantwortlicher Geschäftsführer der Beteiligungs- und Immobilien Gesellschaft Hildesheim mbH & Co. KG. Die Gesellschaft soll liquidiert werden. Die erworbenen Wohnungen sind zwischenzeitlich alle veräußert worden. Im Anlagevermögen befinden sich noch Beteiligungen mit einem Wert von ca. Euro 300.000,-.

Darüber hinaus werden von den Mitgliedern der Geschäftsführung keine weiteren Hauptfunktionen ausgeübt, die von Bedeutung für die intern verwaltete Fondsgesellschaft sind.

Kapitalverwaltungsvertrag

Bei dem vorliegenden Investmentvermögen hat die Geschäftsführung entschieden keine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen, sondern selbst die Verantwortung für die Verwaltung des Investmentvermögens zu übernehmen (sog. „interne Kapitalverwaltungsgesellschaft“). Aufgrund dessen besteht kein Kapitalverwaltungsvertrag.

Übertragene Funktionen (Auslagerung)

Die Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise auf externe Dienstleister im Rahmen der hierfür einschlägigen Regelungen (vgl. § 36 KAGB) auslagern bzw. Aufgaben auf Dritte übertragen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Auslagerungen bzw. die Übertragung von Aufgaben auf Dritte nicht vorgesehen.

Aufsichtsrat/Beirat

Die Fondsgesellschaft hat weder einen Aufsichtsrat noch einen Beirat errichtet.

Weitere Investmentvermögen

Weitere Investmentvermögen werden von der intern verwalteten Fondsgesellschaft bislang nicht verwaltet.

5. Angaben zur Verwahrstelle

Firma, Rechtsform und Sitz

Verwahrstelle ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA mit Sitz in Frankfurt am Main (Geschäftsanschrift: Kaiserstraße 24, D-60311 Frankfurt am Main). Die Verwahrstelle wurde in der Kommanditgesellschaft auf Aktien nach deutschem Recht gegründet und unterliegt der deutschen Rechtsordnung.

Haupttätigkeit der Verwahrstelle

Aufgrund des am 17. September 2014 geschlossenen Verwahrstellenvertrages übernimmt die Verwahrstelle folgende Aufgaben:

- Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände;
- Eigentumsprüfung und Führung sowie Überwachung eines Bestandsverzeichnisses bei nicht-verwahrfähigen Vermögensgegenständen;
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen der Fondsgesellschaft und die Ermittlung des Wertes der Fondsgesellschaft den Vorschriften des KAGB und den jeweils einschlägigen Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages entsprechen;
- Überwachung, ob bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Fondsgesellschaft der Gegenwert der Fondsgesellschaft innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wurde;
- Sicherstellung, dass die Erträge der Fondsgesellschaft nach den Vorschriften des KAGB, den einschlägigen Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages verwendet werden;
- Ausführung der Weisungen der intern verwalteten Fondsgesellschaft, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder den Anlagebedingungen verstoßen;
- Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme;
- Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft übereinstimmen;
- Überwachung der Verfügungsbeschränkungen gemäß § 83 Absatz 4 KAGB;
- Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der intern verwalteten Fondsgesellschaft zur Bewertung der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und –verfahren.

Die Ausgestaltung spezifischer Aufgaben in Abhängigkeit der Art der verwalteten Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft und der Laufzeit der Fondsgesellschaft sind in einem sogenannten „Service Level Agreement“ gesondert geregelt.

Die Verwahrstelle hat der Fondsgesellschaft rechtzeitig alle Informationen aus ihrer Sphäre zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Funktion benötigt, insbesondere damit sie Zugang zu zeitnahen und genauen Informationen über die Konten und Depots der Fondsgesellschaft erhält, sofern diese bei der Verwahrstelle eröffnet wurden.

Die Verwahrstelle handelt bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und im Interesse der Anleger der Fondsgesellschaft.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Fondsgesellschaft ordentlichen kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Vertrag regelt ausschließlich die Rechte und Pflichten zwischen der Verwahrstelle und der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Rechte des Anlegers ergeben sich nicht aus diesem Vertrag.

Übertragene Funktionen

Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist eine Übertragung der Verwahrung auf andere Unternehmen nicht erfolgt.

Haftungsfreistellung

Die Verwahrstelle hat keine Vereinbarung getroffen, um sich vertraglich von der Haftung gemäß § 88 Absatz 4 KAGB freizustellen.

6. Profil des typischen Anlegers

Das vorliegende Angebot einer Beteiligung an einen geschlossenen alternativen Investmentfonds richtet sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Privatanleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 31 KAGB, die über rechtliche, wirtschaftliche und steuerlichen Grundkenntnisse verfügen. Ferner sollte der Anleger an einer langfristigen Anlage in Immobilieninvestments interessiert sein.

Die Entwicklung der Beteiligung wird maßgeblich durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Immobilienmarktes, den Erfolg der jeweiligen Investitionen sowie durch Entscheidungen der Fondsgesellschaft beeinflusst. Das Angebot der vorliegenden Beteiligung ist nicht für Anleger geeignet, die eine feste, ggf. garantierte Verzinsung, einen bestimmten Rückzahlungsbetrag sowie bereits feststehende Zahlungstermine bzgl. Zinsen und Rückzahlung anstreben.

Der Anleger sollte alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen. Insbesondere sollte die Beteiligung des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und sein Anlagebetrag nur einen unwesentlichen Teil seines übrigen Vermögens ausmachen. Es wird empfohlen individuellen fachlichen Rat, durch eine unabhängige Beratung, einzuholen.

Das vorliegende Angebot von in diesem Prospekt beschriebenen Kommanditanteilen ist ausschließlich in Deutschland zulässig. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.

7. Vermögensgegenstände

Anlageziele

Anlageziele der Fondsgesellschaft sind es:

- aus dem Halten von Immobilien Erträge aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen,
- aus den Beteiligungen an Immobiliengesellschaften oder Zweckgesellschaften Erträge zu generieren, die aus Vermietung und Verpachtung der mittelbar erworbenen Immobilien sowie ggf. aus deren Veräußerung resultieren.

Anlagepolitik und Anlagestrategie

Die Anlagepolitik und Anlagestrategie der Fondsgesellschaft besteht darin, in Immobilienprojekte zu investieren. Diese Investitionen sollen unmittelbar durch den Erwerb von Immobilien oder mittelbar über Zweckgesellschaften oder die Beteiligung an Immobiliengesellschaften erfolgen. Ziel der Fondsgesellschaft ist das langfristige Halten der Vermögensgegenstände.

Zulässig ist der Erwerb von Bestandsimmobilien. Hierbei kommen vollständig sanierte Immobilien, aber auch Immobilien mit bestehendem Sanierungsbedarf in Betracht. Auch der Bau von neuen Immobilien ist zulässig.

Die Investitionsphase beträgt bis zu drei Jahre. Die Dauer kann durch Beschluss der Gesellschafter mit 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Art der Vermögensgegenstände, Techniken

Die Art der Vermögensgegenstände, in die die Fondsgesellschaft investieren darf und die Art der Techniken, von denen bei der Verwaltung des Investmentvermögens Gebrauch gemacht werden kann, ergeben sich aus den aufgestellten Anlagebedingungen (siehe Seite 60 bis Seite 65). Aufgrund dessen darf die Fondsgesellschaft folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Immobilien gemäß § 261 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 1 KAGB,
- Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Absatz 1 Nr. 1 KAGB sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Die Fondsgesellschaft hat seit 2012 bereits Vermögensgegenstände erworben. Dabei handelt es sich um zwei Immobilien, drei Beteiligungen an Immobilienunternehmen sowie eine Beteiligung an einen Zweitmarktfonds, welche in geschlossene Immobilienfonds investiert. Eine detaillierte Beschreibung ist dem folgenden Abschnitt „Realisierte Vermögensgegenstände“ Seite 15 ff. zu entnehmen. Die Vermögensgegenstände befinden sich noch im Bestand der Fondsgesellschaft.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen konkrete zukünftige Anlageobjekte noch nicht fest. Aufgrund dessen erfolgt keine Aufnahme einer Investitionsplanung, aus welcher sich die Höhe der Anschaffungskosten oder sonstiger Kosten und deren Finanzierung ergeben. End- bzw. Zwischenfinanzierungen bestehen bzgl. zukünftiger Investitionen nicht.

Die Auswahl der Investitionen orientiert sich aber an den nachfolgend dargestellten Investitionskriterien. Um eine Risikodiversifikation bei den einzelnen Investitionen zu erreichen, wurden in den Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft Anlagegrenzen aufgestellt.

Immobilien

Die Investitionen in Immobilien können direkt oder über Zweckgesellschaften erfolgen. Die Zweckgesellschaften haben ihren Sitz in Deutschland.

Regionale Streuung

Mindestens 90 % des investierten Kapitals werden in Deutschland angelegt. Die Fondsgesellschaft konzentriert sich auf den Großraum Hildesheim – Braunschweig – Göttingen – Magdeburg – Halle und sein Umfeld.

Bei den Standorten liegt der Schwerpunkt auf Kommunen, die eine Mindestgröße von 20.000 Einwohnern haben. Investitionen in anderen Regionen Deutschlands sind zulässig. Außerhalb Deutschlands erfolgen keine Investitionen.

Volumen

Das Objektvolumen soll zwischen Euro 500.000,- und Euro 5 Mio. liegen. Mindestens 80 % des investierten Kapitals werden in Immobilien mit einem jeweiligen Verkehrswert von mindestens Euro 500.000,- angelegt.

Kaufpreise

Die Bewertung des Kaufpreises muss sich am fertig gestellten oder fertig sanierten Gebäude in der Relation zum dann langfristig erzielbaren Mietniveau orientieren. Bei Neubauten ist die Gesamtkalkulation inkl. aller Nebenkosten und aller zu bewertenden denkbaren negativen Umstände bei der Projektkalkulation vorzulegen.

Nutzungsart der Immobilien

Die Fondsgesellschaft wird zum Teil im Bereich reiner Wohnimmobilien investieren. Mindestens 60 % des investierten Kapitals werden in Wohnimmobilien angelegt. Hier ist angestrebt, sowohl Bestandsimmobilien als auch Neuprojekte zu akquirieren bzw. zu entwickeln.

Gewerbeimmobilien stellen einen weiteren Teil des Investitionsvorhabens dar. Mindestens 10 % des investierten Kapitals werden in Gewerbeimmobilien angelegt.

Unternehmensbeteiligungen

Regionale Streuung

Mindestens 90 % des investierten Kapitals werden in Deutschland angelegt.

Alter des Unternehmens

Mindestens 80 % des investierten Kapitals werden in Unternehmen angelegt, die nicht länger als fünf Jahre am Markt sind.

Volumen der Beteiligung

Mindestens 60 % des investierten Kapitals werden in Unternehmensanteile investiert, wobei die Beteiligung am jeweiligen Unternehmen mindestens 50 % beträgt.

Branche

Mindestens 60% des investierten Kapitals werden in Unternehmen der Immobilienbranche angelegt.

Währungsrisiken

Investitionen der Fondsgesellschaft in Vermögensgegenstände erfolgen ausschließlich in Euro. Ein Währungsrisiko liegt nicht vor.

Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nicht durchgeführt werden.

Leverage und Belastungen, Sicherheiten

Kreditaufnahmen und Belastungen der Vermögensgegenstände sind bis zu 60 % des Wertes der Fondsgesellschaft und nur zu marktüblichen Konditionen zulässig.

Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastungen gelten gemäß § 263 Absatz 5 KAGB nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebes der Fondsgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebes.

Die sich durch den Einsatz von Leverage ergebenden Risiken sind in den Risikohinweisen dargestellt (siehe Abschnitt „Fremdfinanzierung“ im Kapitel „Risiken“, Seite 34 des Prospektes).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen hinsichtlich der bereits realisierten Vermögensgegenstände „Mehrfamilienhaus Lehre“ sowie „Wohn- und Geschäftshaus Magdeburg“ auf Ebene der Fondsgesellschaft Grundschulden zugunsten der kreditgebenden Banken. Zu den Einzelheiten wird auf den nachfolgenden Abschnitt „Realisierte Vermögensgegenstände“ verwiesen. Ferner bestehen bzgl. der Immobilien auf Ebene der Objektgesellschaften, an welchen die Fondsgesellschaft beteiligt ist, ebenfalls Grundschulden zugunsten der kreditgebenden Banken.

Die Besicherung zukünftiger Fremdfinanzierungen im Rahmen des Erwerbs von Immobilien soll durch marktübliche Sicherheiten, wie z. B. Grundschulden, erfolgen.

Die sich aus der Handhabung von Sicherheiten ergebenden Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen (siehe Abschnitt „Fremdfinanzierung“ im Kapitel „Risiken“, Seite 34 des Prospektes).

Bankguthaben

In Bankguthaben kann bis zu Euro 2.000.000,- vorgehalten werden. Dieser Betrag ist unabhängig vom Wert der Fondsgesellschaft zulässig.

Die mit den Vermögensgegenständen und Techniken verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen (siehe Kapitel „Risiken“, Seite 31 ff. des Prospektes).

Realisierte Vermögensgegenstände

Die Fondsgesellschaft hat seit 2012 die nachfolgend beschriebenen Vermögensgegenstände erworben. Die Vermögensgegenstände befinden sich noch im Bestand der Fondsgesellschaft.

Mehrfamilienhaus Lehre

Mit notariellem Vertrag vom 22. Mai 2012 hat die Fondsgesellschaft ein Mehrfamilienhaus in Lehre, Auf der Günne 18, 20, 22, 24 erworben. Das Grundstück ist im Grundbuch Lehre Blatt 2538, Gemarkung Lehre, Flur 6, Flurstück 191/51, Auf der Günne 24, Blatt 2288, Gemarkung Lehre, Flur 6, Flurstück 191/52, Auf der Günne 22, Blatt 2289, Gemarkung Lehre, Flur 6, Flurstück 191/53, Auf der Günne 20 sowie Blatt 2290, Gemarkung Lehre, Flur 6, Flurstück 191/54, Auf der Günne 18 eingetragen und hat eine Größe von insgesamt 3.212 qm. Das Mehrfamilienhaus verfügt über 24 Wohneinheiten mit einer Gesamtwohnfläche von 1.613 qm. Davon war in den vergangenen 18 Monaten maximal

eine Wohnung nicht vermietet. Dementsprechend beträgt die Jahresnettokaltmiete Euro 91.168,68. Bei einer 100 %igen Vermietung beträgt die Soll-Jahresnettokaltmiete Euro 95.215,-. Die Mieterwechsel werden genutzt um in den Wohnungen ggfs. erforderliche Modernisierungen vorzunehmen. Diese fallen nach Bedarf unterschiedlich aus – betroffen sind je nach Zustand primär Boden, Sanitär und Balkone.

Der Kaufpreis betrug Euro 850.000,-. Er wurde in Höhe von Euro 716.000,- aus Fremdkapital und in Höhe von Euro 134.000,- aus Eigenmitteln vollständig gezahlt.

Die Fremdfinanzierung beruht auf einen Darlehensvertrag vom 05. Juni 2012 mit einem deutschen Kreditinstitut in Höhe von Euro 716.000,-. Das Darlehen wird mit 3,95 % verzinst. Der Zinssatz ist bis zum 28. Februar 2022 unveränderlich. Das Darlehen ist in Höhe von 2 % p.a. des Darlehensbetrags zzgl. der durch die Rückzahlung ersparten Zinsen zu tilgen. Die jährliche Leistungsrate (Zinsen und Tilgung) beträgt Euro 42.602,04 und ist in monatlichen Teilbeträgen von Euro 3.550,17 zu leisten. Da in sämtlichen Verträgen mit der Bank eine Vertraulichkeitsvereinbarung integriert ist, wird die Firmierung des deutschen Kreditinstituts nicht genannt. Es handelt sich um eine Endfinanzierung.

In Abt. III des Grundbuches ist eine Grundschuld in Höhe von Euro 716.000,- zugunsten der kreditgebenden Bank eingetragen. Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospektes keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospektes sind rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, nicht gegeben. Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich. Es existieren keine Bewertungsgutachten. Weitere Verträge über die Anschaffung oder die Herstellung des Anlageobjektes oder wesentlicher Teile davon hat die Fondsgesellschaft nicht geschlossen.

Wohn- und Geschäftshaus Magdeburg

Mit notariellen Verträgen vom 28. Januar 2013 hat die Fondsgesellschaft 21 Wohneinheiten und 7 Gewerbeeinheiten in einem Wohn- und Geschäftshaus in Magdeburg, Heidestraße 25/26 erworben. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein gründerzeitliches Gebäude, welches im Rahmen eines umfangreichen Modernisierungsvorhaben in den Jahren 1995/1996 saniert und modernisiert worden ist.

Das Grundstück ist im Grundbuch von Magdeburg Flur 354, Flurstück 26/97 Heidestraße 25 und Flurstück 26/98 Heidestraße 26 eingetragen. Die von der Fondsgesellschaft erworbene Gesamtfläche beträgt 1.871,44 qm, die sich auf 28 Einheiten verteilen. Davon werden aktuell nur noch drei Einheiten als Gewerbeeinheiten genutzt.

Der Kaufpreis betrug Euro 795.674,63 und ist in voller Höhe aus Eigenmitteln gezahlt worden.

Für eine nachträglich anteilige Finanzierung des Kaufpreises ist eine Kreditfinanzierung in Höhe von Euro 499.000,- durch ein regionales Kreditinstitut erfolgt. Die Fremdfinanzierung beruht auf einem Darlehensvertrag vom 02. Oktober 2013. Das Darlehen wird mit 2,6 % p.a. verzinst; der Zinssatz ist bis zum 31. August 2023 unveränderlich. Das Darlehen ist in Höhe von 2,5 % des Darlehensnennbetrages zuzüglich der durch die Rückzahlung ersparten Zinsen zu tilgen. Die jährliche Leistungsrate (Zins und Tilgung) beträgt Euro 25.449,72 und ist in monatlichen Teilbeträgen Euro 2.120,81 zu leisten.

Im Gebäude Heidestraße 25 sind (per Stand 30. November 2014) sind zehn der 13 Wohneinheiten vermietet. Die Jahresnettokaltmiete beträgt auf dieser Basis Euro 35.315,88. Im Gebäude Heidestraße 26 sind derzeit alle zwölf Wohneinheiten sowie eine der drei Gewerbeeinheiten vermietet. Die Jahresnettokaltmiete auf dieser Basis beträgt Euro 50.768,28.

Bei den Einheiten sollen – soweit erforderlich - zukünftig sukzessive Renovierungen bei Leerstand und vor Neuvermietung erfolgen. Die Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG ist mit dem Erwerb dieser 28 Einheiten Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft WEG Gemeinschaft, Heidestraße 25/26 in 39112 Magdeburg. Diese umfasst 44 Einheiten. Entsprechend entfällt auf die Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG eine deutliche Mehrheit in der Eigentümerversammlung. Die WEG

Gemeinschaft verfügt derzeit über eine Instandhaltungs-Rücklage in Höhe von ca. Euro 69.000,-. Ein entsprechender Anteil steht der Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG zu.

In Abt. III der Grundbücher ist eine Grundschuld in Höhe von Euro 499.000,- zugunsten der kreditgebenden Bank eingetragen. Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts. Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht gegeben. Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich. Es existieren keine Bewertungsgutachten. Weitere Verträge über die Anschaffung oder die Herstellung des Anlageobjektes oder wesentlicher Teile davon hat die Fondsgesellschaft nicht geschlossen.

Beteiligung an der ZSP Goslar UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Mit Vertrag vom 03. Mai 2012 hat sich die Fondsgesellschaft als Kommanditistin mit einer Einlage in Höhe von Euro 300.000,- an der ZSP Goslar UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG mit Sitz in Göttingen (Geschäftsanschrift: Bachstraße 2, D-37081 Göttingen) beteiligt. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Nr. HRA 200759 eingetragen. Die in das Handelsregister eingetragene Hafteninlage beträgt Euro 30.000,-.

Die ZSP Goslar UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG ist auf unbestimmte Zeit errichtet und kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2022, gekündigt werden. Die Gesellschafter sind am Gewinn- und Verlust der ZSP Goslar UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG beteiligt.

Die ZSP Goslar UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG hält ein Grundstück in Goslar PLZ 38644 mit einer Größe von ca. 5.000 qm auf dem sich ein Logistikzentrum befindet, deren alleiniger Mieter die Deutsche Post AG ist.

In Abt. II des Grundbuches Goslar Blatt 20414 sind für das Grundstück jeweils eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die Salzgitter Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Braunschweigischen Kohlen-Bergwerke Aktiengesellschaft eingetragen. Ferner ist in Abt. II des Grundbuches eine Rückauflassungsvormerkung für die Stadt Goslar eingetragen. In Abt. III ist für das Grundstück eine Grundschuld in Höhe von Euro 870.000,- für ein deutsches Kreditinstitut eingetragen. Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Grundstücks. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, nicht gegeben. Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich. Es existieren keine Bewertungsgutachten. Weitere Verträge über die Anschaffung oder die Herstellung des Anlageobjektes oder wesentlicher Teile davon hat die Fondsgesellschaft nicht geschlossen.

Die Einlage in Höhe von Euro 300.000,- ist in voller Höhe aus Eigenmitteln gezahlt worden. Die Kommanditeinlage der Fondsgesellschaft wird seit Mitte 2012 mit 8 % p.a. entsprechend bedient (entspricht einer Ausschüttung von Euro 2.000,- pro Monat).

Beteiligung an der ZSP Eschwege GmbH & Co. KG

Mit Vertrag vom 15. Januar 2014 hat sich die Fondsgesellschaft als Kommanditistin mit einer Einlage in Höhe von Euro 200.000,- an der ZSP Eschwege GmbH & Co. KG mit Sitz in Seulingen beteiligt. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Nr. HRA 201309 eingetragen. Die in das Handelsregister eingetragene Hafteninlage beträgt Euro 20.000,-.

Die ZSP Eschwege GmbH & Co. KG ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die ZSP Eschwege GmbH & Co. KG hat ein Grundstück in Eschwege (PLZ 37269) mit einer Größe von bis zu 6.800 qm erworben, auf dem eine Industriehalle zur Vermietung an die Deutsche Post AG errichtet wurde (Fertigstellung Juli 2014).

In Abt. III des Grundbuches ist eine Grundschuld in Höhe von Euro 1.070.000,- zugunsten der kreditgebenden Bank eingetragen. Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts. Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht gegeben. Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich. Es existieren keine Bewertungsgutachten. Weitere Verträge über die Anschaffung oder die Herstellung des Anlageobjektes oder wesentlicher Teile davon sind nicht geschlossen worden.

Die Einlage in Höhe von Euro 200.000,- ist in voller Höhe aus Eigenmitteln gezahlt worden. Die Kommanditeinlage der Fondsgesellschaft wird seit Juli 2014 mit 8 % p.a. entsprechend bedient (entspricht einer Ausschüttung von Euro 1.333,33,- pro Monat).

Beteiligung an der ZSP Nienburg GmbH & Co. KG

Mit Vertrag vom 15. Januar 2014 hat sich die Fondsgesellschaft als Kommanditistin mit einer Einlage in Höhe von Euro 200.000,- an der ZSP Nienburg GmbH & Co. KG mit Sitz in Seulingen beteiligt. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Nr. HRA 201246 eingetragen. Die in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beträgt Euro 20.000,-.

Die ZSP Nienburg GmbH & Co. KG ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die ZSP Nienburg GmbH & Co. KG hat ein Grundstück in Nienburg (PLZ 31582) mit einer Größe von bis zu 6.000 qm erworben, auf dem eine Industriehalle zur Vermietung an die Deutsche Post AG errichtet wurde (Fertigstellung Juli 2014).

In Abt. III des Grundbuches ist eine Grundschuld in Höhe von Euro 1.200.000,- zugunsten der kreditgebenden Bank eingetragen. Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts. Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht gegeben. Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich. Es existieren keine Bewertungsgutachten. Weitere Verträge über die Anschaffung oder die Herstellung des Anlageobjektes oder wesentlicher Teile davon sind nicht geschlossen worden.

Die Einlage in Höhe von Euro 200.000,- ist in voller Höhe aus Eigenmitteln gezahlt worden. Die Kommanditeinlage der Fondsgesellschaft wird seit Juli 2014 mit 8 % p.a. entsprechend bedient (entspricht einer Ausschüttung von Euro 1.333,33,- pro Monat).

Beteiligung an der asuco 1 Zweitmarktfonds pro GmbH & Co. KG

Mit Vertrag vom 04. Juni 2012 hat die Fondsgesellschaft eine Beteiligung in Höhe von Euro 400.000,- an der asuco 1 Zweitmarktfonds pro GmbH & Co. KG erworben.

Bei der asuco 1 Zweitmarktfonds pro GmbH & Co. KG mit Sitz in Oberhaching, Ortsteil Deisenhofen (Geschäftsanschrift: Pestalozzistraße 33, D-82041 Deisenhofen) handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht, die unter Beachtung von festgelegten Investitionskriterien überwiegend in eine Vielzahl von geschlossenen Immobilienfonds investiert. Der Kauf erfolgt über den Zweitmarkt.

Die asuco 1 Zweitmarktfonds pro GmbH & Co. KG unterliegt der deutschen Rechtsordnung und ist im Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts München unter der Nr. HRA 94610 eingetragen. Die asuco 1 Zweitmarktfonds pro GmbH & Co. KG hat eine unbestimmte Laufzeit und kann erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember 2023 gekündigt werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjektes. Ferner sind rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, nicht gegeben.

Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich. Es existieren keine Bewertungsgutachten. Weitere Verträge über die Anschaffung oder die Herstellung des Anlageobjektes oder wesentlicher Teile davon hat die Fondsgesellschaft nicht geschlossen.

Bisherige Wertentwicklung des Investmentvermögens

In der nachfolgenden Übersicht wird die bisherige Wertentwicklung des Investmentvermögens dargestellt. Dabei wurde das vorhandene Vermögen den Verbindlichkeiten zzgl. des Anlegerkapitals gegenübergestellt.

Bei der Darstellung des Fondsvermögens wurde bei den erworbenen Immobilien der Verkehrswert und bei den Beteiligungen der Buchwert zu Grunde gelegt. Ferner wurde das Guthaben bei Kreditinstituten (Stand: 31. Dezember 2014) ausgewiesen.

Bei den gehaltenen Immobilien (Mehrfamilienhaus Lehre sowie Wohn- und Geschäftshaus Magdeburg) wurde im Rahmen der Berechnung des Verkehrswertes die Jahresnettokaltmiete mit dem Faktor 12 multipliziert.

Der Buchwert der gehaltenen Beteiligungen (ZSP Goslar UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Beteiligung an der asuco 1 Zweitmarktfonds pro GmbH & Co. KG, Beteiligung an der ZSP Eschwege GmbH & Co. KG, Beteiligung an der ZSP Nienburg GmbH & Co. KG) entspricht den Anschaffungskosten. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft resultieren aus den Darlehen, die von Kreditinstituten im Zuge des Immobilienerwerbs ausgegeben wurden. Hier wurden die Kreditvaluta (Stand: 31. Dezember 2014) ausgewiesen. Ferner wurde das im Zeitpunkt der Prospektaufstellung platzierte und eingezahlte Kommanditkapital aufgeführt.

Insgesamt übersteigen die Vermögensgegenstände leicht die Verbindlichkeiten.

BIMAG VI : Bisherige Entwicklung des Investmentvermögens							
A. Verwendung Vermögen							
	Kaufpreis	Ursprgl. Kredit	Kreditvaluta	NKM p.a. Beteilig.erlöse	Verkehrswert Immo* (auf Basis Faktor 12)	Vermögen gesamt	
Immobilie Lehre	850.000,00 €	716.000,00 €	675.559,92 €	91.168,68 €	1.094.024,16 €		
ZSP Goslar	300.000,00 €	0,00 €	0,00 €	24.000,00 €	300.000,00 €		
asuco 1 pro	400.000,00 €	0,00 €	0,00 €	28.000,00 €	400.000,00 €		
Immobilie Magdeburg	795.674,63 €	499.000,00 €	486.374,54 €	86.084,16 €	1.033.009,92 €		
ZSP Eschwege	200.000,00 €	0,00 €	0,00 €	16.000,00 €	200.000,00 €		
ZSP Nienburg	200.000,00 €	0,00 €	0,00 €	16.000,00 €	200.000,00 €		
SUMME					3.227.034,08 €		
					1.271.852,80 €	4.498.886,88 €	
B. Verbindlichkeiten							
						Verbindl. Gesamt	
Darlehen bei Kreditinstituten			1.161.934,46 €				
Kommanditkapital BIMAG VI			3.302.000,00 €			4.463.934,46 €	
Fairer Wert	Stand 31.12.2014						100,78%

Die bisherige Wertentwicklung des Investmentvermögens ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Die Anlagestrategie sowie die Anlagepolitik des Investmentvermögens ergeben sich aus den Anlagebedingungen. Eine Änderung der Anlagebedingungen ist, vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung durch die BaFin, nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern möglich, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Verfahren, nach denen das Investmentvermögen seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann.

Volatilität

Das Investmentvermögen weist durch seine Zusammensetzung der Vermögensgegenstände oder durch die verwendeten Techniken bei Umsetzung ihrer Anlagestrategie keine erhöhte Volatilität auf.

8. Anteile der Anleger

Art und Hauptmerkmale der Anteile

Mit diesem Verkaufsprospekt werden Kommanditanteilen an der intern verwalteten Fondsgesellschaft Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG, einem geschlossenen alternativen Investmentfonds, zum Erwerb angeboten. Mit den Anteilen sind folgende Hauptmerkmale verbunden:

- Pflicht zur Zahlung der gezeichneten Festeinlage zum Zeitpunkt der Fälligkeit (§ 5 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages);
- Pflicht zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht (§ 25 des Gesellschaftsvertrages);
- Beteiligung am Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaft (§ 12 des Gesellschaftsvertrages);
- Anspruch auf Ausschüttungen und Entnahmen (§ 13 des Gesellschaftsvertrages);
- Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB;
- Recht auf Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren (§§ 14, 15 des Gesellschaftsvertrages);
- Recht zur Kündigung aus wichtigen Grund (§ 19 des Gesellschaftsvertrages);
- Recht zur Übertragung des Anteils durch Schenkung (§ 17 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages);
- Recht zur Übertragung des Anteils durch Veräußerung unter der Voraussetzung der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten (§ 17 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages);
- Recht auf Zahlung von Abfindungsguthaben bei Ausscheiden (§ 21 des Gesellschaftsvertrages);
- Haftung gemäß § 172 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) (siehe „Haftung des Anlegers“ auf Seite 37 des Prospektes).

Die Anteile sind nicht verbrieft und es werden keine Anteilscheine oder Einzelurkunden ausgegeben. Die Anteile lauten auf den Namen. Es werden keine Anteile mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben. Ferner werden keine verschiedenen Anteilklassen gebildet.

Ergebnisbeteiligung

Die Beteiligung am Ergebnis regelt § 12 des Gesellschaftsvertrages. Die Anleger nehmen mit ihrer Einlage sowohl am Gewinn als auch am Verlust der Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co KG teil.

Grundlage für die Verteilung von Gewinnen und Verlusten ist das Verhältnis der von den Gesellschaftern eingezahlten Festeinlagen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.

Gewinnanteile werden bis zur Beschlussfassung über Entnahmen auf dem Kapitalkonto II eines jeden Anlegers verbucht, Verluste ebenfalls auf dem Kapitalkonto II bis dieses erschöpft ist. Eine Verlustzuweisung an den Kommanditisten kann damit höchstens bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Einlage erfolgen.

Maßgeblich für die Berechnung des Ergebnisanteils (Gewinn und Verlust) ist der jeweils festgestellte Jahresabschluss des Unternehmens. An einem dort ausgewiesenen Überschuss bzw. Verlust nimmt der Anleger teil.

Entnahmen

Über Entnahmen und Ausschüttungen sowie deren Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung. Entnahmen sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlage der Gesellschafter durch Verluste gemindert wird. Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf den voraussichtlichen Entnahme- oder Ausschüttungsanspruch des Kommanditisten Vorabzahlungen zu leisten.

Auszahlungsvorbehalte

Sämtliche Entnahmen und Ausschüttungen stehen unter dem Vorbehalt, dass hierdurch bei der Fondsgesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird.

Gesellschafterversammlung

Jeder Anleger hat das Recht auf Teilnahme an und die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung, welche grundsätzlich einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach der Aufstellung des Jahresabschlusses stattfindet.

Der Gesellschafterversammlung ist ferner durch den geschäftsführenden Kommanditisten einzuberufen, wenn

- Gesellschafter, die mindestens 10 % der Festeinlagen (Kapitalkonto I) vertreten, dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen,
- eine solche im Interesse der Fondsgesellschaft notwendig ist.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Festeinlagen (Kapitalkonto I) anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich in der vorstehenden Form und Frist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die weitere Gesellschafterversammlung kann auch zugleich mit der ersten Gesellschafterversammlung einberufen werden, jedoch frühestens für einen zwei Wochen später liegenden Zeitpunkt.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter vertritt, kann entsprechend ihm erteilter Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben. Im Übrigen kann ein Gesellschafter für seinen Kapitalanteil nur eine einheitliche Stimme abgeben.

Die Gesellschafterversammlung kann auch schriftlich im Umlaufverfahren abgehalten werden. Ein Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn mindestens 10 % der Stimmen aller Gesellschafter einer solchen Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprechen. In einem solchen Fall wird unter Wahrung obiger Fristen zu einer Gesellschafterversammlung geladen.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Folgende Beschlüsse können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Gesellschafter getroffen werden:

- Erhöhung der Kommanditanteile,
- Auflösung der Fondsgesellschaft,
- Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers, sofern ein solcher gesetzlich vorgeschrieben ist
- Liquidation der Fondsgesellschaft.

Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der oben aufgeführten Formen und Fristen und darüber hinaus auch schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.

Je Euro 1.000,- der Einlage gewährt eine Stimme.

Informations- und Kontrollrechte

Jeder Anleger kann vor der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses diesen bei der Fondsgesellschaft einsehen (§§ 166 HGB, 160 Absatz 2 KAGB). Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung wird jedem Anleger ein Auszug aus dem Jahresabschluss übersandt.

Jeder Gesellschafter hat über das Kontrollrecht des § 166 HGB hinaus das Recht, die Handelsbücher und Papiere der Fondsgesellschaft durch einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder eine entsprechende Fondsgesellschaft auf seine Kosten einsehen zu lassen.

Kündigung, Ausschluss, Abfindung

Kündigung

Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ausschluss

Sofern ein Anleger Anlass zur fristlosen Auflösung der Fondsgesellschaft aus wichtigem Grunde gibt, sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, statt der Auflösung der Fondsgesellschaft die Ausschließung des betreffenden Gesellschafters zu beschließen und die Fondsgesellschaft unter sich fortzuführen.

Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Darüber hinaus kann der Ausschluss des Anlegers oder aber die Kürzung seiner Beteiligung beschlossen werden, wenn dieser seine Festeinlage nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erbracht hat. Eine Außerordentliche Kündigung oder ein Ausschluss erfolgen zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Ereignis, das zur Außerordentlichen Kündigung und zum Ausschluss berechtigt, vorgeht.

Abfindung

Ein Gesellschafter, der wegen seines Verhaltens aus wichtigem Grund aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen wird oder ausscheidet, z. B. weil sein Geschäftsanteil gepfändet, das Insolvenzverfahren über sein Privatvermögen eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist, oder er seine Festeinlage nicht fristgerecht erbracht hat, erhält eine Abfindung in Höhe von 60 % des Nettoinventarwertes seiner Beteiligung. Der Nettoinventarwert wird nach den Vorschriften des KAGB ermittelt.

Übertragung und Handelbarkeit der Anteile

Die Anleger können ihre Anteile ohne Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten und der anderen Mitgesellschafter mit Wirkung 31. Dezember eines Kalenderjahres durch Schenkung auf Dritte oder an Mitgesellschafter übertragen.

Ferner sind die Anleger berechtigt, ihre Anteile mit Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten durch Veräußerung an Dritte oder an Mitgesellschafter zu übertragen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Der geschäftsführende Kommanditist informiert alle nicht betroffenen Mitgesellschafter über den Veräußerungswunsch.

Die Übertragung erfolgt durch Abtretung. Die Mindesthöhe eines Kommanditanteils darf zur Übertragung Euro 10.000,- nicht unterschreiten.

Da der Anleger seine Anteile auf Dritte übertragen kann, ist sie auch handelbar. Derzeit gibt es keinen öffentlichen Markt, an dem die Kommanditanteile an der Fondsgesellschaft gehandelt werden. Eine Veräußerung der Anteile ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder gegebenenfalls durch Vermittlung der Fondsgesellschaft möglich. Ferner ist eine Übertragung nur insoweit möglich, als dass die verbleibende und die entstehende Beteiligung mindestens Euro 10.000,- beträgt und jede Beteiligung durch 1.000 ohne Rest teilbar sein muss. Aufgrund der vorgenannten Voraussetzungen der Übertragung sowie des Fehlens eines öffentlichen Marktes und der bestehenden Zustimmungsvorbehalte ist die freie Handelbarkeit eingeschränkt.

Im Falle des Todes eines Anlegers wird die Fondsgesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Auf Verlangen hat der Erbe oder Vermächtnisnehmer eine unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht vorzulegen, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbotes des § 181 BGB für die gesamte Dauer zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt.

Auflösung der Fondsgesellschaft

Die Auflösung der Fondsgesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Gesellschafter beschlossen werden. Nach Auflösung wird die Fondsgesellschaft abgewickelt (Liquidation). Der sich ergebene Liquidationserlös wird zunächst zur Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft in der durch Gesetz festgelegten Reihenfolge verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird an die Anleger im Verhältnis ihrer maßgeblichen Festeinlage verteilt.

Durchsetzung von Rechten, Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Fondsgesellschaft resultierenden Rechtsstreitigkeiten findet das deutsche Recht Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Fondsgesellschaft vereinbart. Derzeitiger Sitz ist Hildesheim.

Die Vollstreckung von Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, gegebenenfalls nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. nach der Insolvenzordnung.

Anleger können wegen behaupteter Verstöße gegen das KAGB jederzeit Beschwerde bei der BaFin einlegen. Anleger, die Verbraucher sind, können bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB die Schlichtungsstelle bei der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, Referat Q 21, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn; E-Mail: schlichtungsstelle-investment@bafin.de; Telefax: 0228 4108 62299) anrufen. Das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzu-

rufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 111 232, D-60047 Frankfurt/Main; Telefax: 069 2388 1919, Internet: www.bundesbank.de) anzurufen.

Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Der geschäftsführende Kommanditist ist gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) ermächtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis eines Beschlusses der übrigen Gesellschafter, weitere Kommanditisten in die Fondsgesellschaft aufzunehmen und hierdurch das Kommanditkapital einmalig oder mehrmalig von Euro 3.302.000,- um bis zu Euro 16.698.000,- auf bis zu Euro 20.000.000,- zu erhöhen.

Das Angebot von in diesem Prospekt beschriebenen Kommanditanteilen ist ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Anleger können grundsätzlich nur in Deutschland ansässige, natürliche oder juristische Personen sein. Die Verbreitung dieses Prospektes und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Kommanditanteile können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Fondsgesellschaft wird bei Veröffentlichung dieses Prospektes keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Kommanditanteile zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Kommanditanteilen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Beitrittsantrag

Für den Erwerb der Anteile ist die Übermittlung des vollständig ausgefüllten und von dem Anleger eigenhändig unterschriebenen Beitrittsantrags Voraussetzung, insbesondere muss der Anleger angeben, wie hoch seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft sein soll.

Die Beteiligung des Anlegers kommt mit rechtsverbindlicher Annahme seiner Beitrittserklärung durch die Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co KG, Osterstraße 39 A, D-31134 Hildesheim, vertreten durch den geschäftsführenden Kommanditisten, wirksam zustande. Auf den Zugang der Annahmeerklärung wird gemäß § 151 BGB verzichtet.

Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist beginnt nach Zulassung des Vertriebes durch die BaFin und endet mit Vollplatzierung der Kommanditanteile, jedoch spätestens am 31. Dezember 2015.

Der geschäftsführende Kommanditist ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis eines Beschlusses der Gesellschafter die Frist für die Kapitalerhöhung zweimal um bis zu jeweils ein Jahr zu verlängern.

Ausgabepreis und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der gewählten Festeinlage. Die gezeichnete Kommanditeilnahme beträgt für jeden Anleger mindestens Euro 10.000,-. Höhere Einlagen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Ein Ausgabeaufschlag (Agio) wird nicht erhoben. Eine Veröffentlichung des Ausgabepreises erfolgt nicht.

Sonstige Kosten

Voraussetzung für die Aufnahme des Anlegers als Kommanditist ist die Erteilung einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht, die den

geschäftsführenden Kommanditisten unter Befreiung von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbotes des § 181 BGB für die gesamte Dauer zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt (Handelsregistervollmacht). Die Kosten der Handelsregistervollmacht trägt der Anleger. Über die Höhe der Kosten kann keine Aussage gemacht werden.

Einzahlungen

Die Überweisung des Ausgabepreises erfolgt auf das Konto der Fondsgesellschaft bei der Sparkasse Goslar/Harz, Kontonummer 9624 3308, BLZ 268 500 01, IBAN DE 65 2685 0001 0096 243308.

Die Einzahlung des Ausgabepreises ist zu dem in der Beitrittserklärung angegebenen Datum fällig.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die ordentliche Kündigung der Beteiligung während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Weitere Rücknahmevereinbarungen bestehen nicht. Ein Rücknahmeabschlag ist vom Anleger nicht zu entrichten. Der Umtausch von Anteilen ist nicht möglich. Es bestehen keine Vereinbarungen über die Aussetzung einer Rücknahme oder eines Umtausches von Anteilen.

Börsen oder Märkte

Derzeit gibt es keine Börse oder geregelten Markt, an dem die Kommanditanteile an der Fondsgesellschaft gehandelt werden.

9. Liquiditätsmanagement

Sowohl der Gesellschaftsvertrag als auch die Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft sehen keine ordentlichen Kündigungsrechte und somit keine Rücknahme sowie keinen Umtausch von Anteilen vor. Somit ist das Liquiditätsmanagement der Fondsgesellschaft auf das Vorhalten ausreichender Liquidität für das Bestreiten laufender Kosten beschränkt.

Die Fondsgesellschaft hat schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen und zu gewährleisten. Darin enthalten sind Verfahren und Vorkehrungen, die die Fondsgesellschaft trifft, um quantitative und qualitative Risiken aus den von ihr geschlossenen bzw. zu schließenden Verträgen, Vereinbarungen sowie aus den Immobilien bzw. Beteiligungen selbst zu bewerten.

10. Faire Behandlung der Anleger

Eine faire Behandlung der Anleger wird dadurch gewährleistet, dass sowohl der Gesellschaftsvertrag als auch die Anlagebedingungen des Investmentvermögens sich an die gesetzlichen Vorgaben des HGB und des KAGB halten. Ferner haben alle Anteile die gleichen Ausgestaltungsmerkmale. Es werden keine Sonderkonditionen für bestimmte Anleger gewährt, so dass bestimmte Anleger nicht zu Lasten anderer bevorzugt werden. Es gilt das Prinzip der Gleichbehandlung. Entscheidungsprozesse und organisatorische Strukturen der Fondsgesellschaft sind entsprechend daran ausgerichtet.

11. Interessenkonflikte

Herr Stephan Abels ist sowohl geschäftsführender Kommanditist der Fondsgesellschaft als auch geschäftsführender Gesellschafter der Sechster BIMAG Fonds Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Fondsgesellschaft.

12. Primebroker

Ein Primebroker existiert nicht.

13. Kosten

Vom Anleger zu zahlende Kosten und Gebühren

Ausgabepreis und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der gewählten Festeinlage. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens Euro 10.000,-. Höhere Einlagen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Ein Ausgabeaufschlag (Agio) wird nicht erhoben. Eine Veröffentlichung des Ausgabepreises der Anteile erfolgt nicht.

Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag ist vom Anleger nicht zu entrichten, so dass Angaben zur Berechnung sowie Angaben zu Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung des Rücknahmepreises entfallen.

Sonstige Kosten

Der Anleger trägt die Kosten für eine notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht. Die Kosten für die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und für eine etwaige Vertretung trägt jeder Anleger selbst. Die mit dem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft verbundenen Kosten trägt der ausscheidende Kommanditist. Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten für die Kommunikation mit der Fondsgesellschaft und die Teilnahme an schriftlichen Abstimmungen sind vom Anleger zu tragen. Alle Kosten (insbesondere Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten), die im Zusammenhang mit einer Übertragung von Anteilen entstehen, tragen der übertragende Anleger und der/die Übernehmende(n) als Gesamtschuldner. Alle Kosten (insbesondere der Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten), die im Zusammenhang mit dem Gesellschafterwechsel aufgrund Erbfolge bzw. Vermächtnis anfallen, tragen die Erben bzw. Vermächtnisnehmer; mehrere Erben haften im Verhältnis ihrer Erbanteile, Erben und Vermächtnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann – sofern nicht beziffert – keine Aussage getroffen werden.

Laufende Kosten, die aus dem Investmentvermögen zu zahlen sind

Vergütung der Komplementärin

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Sechster BIMAG Fonds Verwaltungs GmbH, Hildesheim, als Komplementärin von der Fondsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,1 % des Nettoinventarwertes, höchstens jedoch Euro 2.500,- jährlich sowie den Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen.

geschäftsführender Kommanditist

Für die Übernahme der Geschäftsführung erhält der geschäftsführende Kommanditist Stephan Abels eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,125 % des Nettoinventarwertes, höchstens jedoch Euro 9.000,-.

Vertrieb

In der Platzierungsphase fallen einmalig Kosten für Konzeption des Angebotes, den Vertrieb und für die Prüfung von Immobilien an (Initialkosten). Diese betragen insgesamt 6 % des Ausgabepreises.

Betreuung der Anleger

Die Consulting Team Finanz- und Vermögenstreuhand AG übernimmt für die Fondsgesellschaft die Betreuung der Anleger. Die jährliche Vergütung hierfür beträgt 1 % der Bemessungsgrundlage (durchschnittlichen Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr).

Vergütungen der Verwahrstelle

Die Vergütung für die Verwahrstelle beträgt jährlich 0,12 % der Bemessungsgrundlage (durchschnittlichen Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr) mindestens jedoch Euro 12.000,-. Die Verwahrstelle erhält hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse.

Sonstige Aufwendungen zu Lasten des Investmentvermögens

Folgende nach Auflage des Investmentvermögens entstehende Kosten können der Fondsgesellschaft in Rechnung gestellt werden:

- Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
- bankübliche Depot- und Kontogebühren außerhalb der Verwahrstelle;
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Fondsgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Fondsgesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Fondsgesellschaft erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Fondsgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden.

Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann keine Aussage getroffen werden.

Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden von der Fondsgesellschaft die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten getragen.

Pauschalgebühr

Für die Vergütungen und Kosten wurde keine Pauschalgebühr vereinbart.

Rückvergütungen

Der Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG fließen keine Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendererstattungen zu.

Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen oder Immobilien-Sondervermögen

Die Fondsgesellschaft investiert nicht in Vermögensgegenstände gemäß § 196 KAGB (Investmentanteile) und § 230 KAGB (Immobilien-Sondervermögen).

Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote gibt das Verhältnis der bei der Fondsgesellschaft anfallenden Verwaltungskosten, ohne die von der Fondsgesellschaft gesondert zu zahlenden Transaktionskosten, sowie weitere Aufwendungen der Fondsgesellschaft zum Nettoinventar der Vermögensgegenstände an. Für das vorangegangene Geschäftsjahr 2013 ergibt sich demnach eine Gesamtkostenquote von ca. 17,79 %.

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten der Fondsgesellschaft angefallenen relevanten Kosten offengelegt und als Gesamtkostenquote ausgewiesen. Die Gesamtkostenquote beinhaltet nicht die Transaktionskosten (Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen).

14. Regeln für die Bewertung, Bewertungsverfahren

Die Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft werden gemäß § 272 KAGB jährlich bewertet. Die Bewertung erfolgt durch einen von der intern verwalteten Fondsgesellschaft unabhängigen externen Bewerter, der die Anforderungen des § 216 KAGB erfüllt.

Bewertung von Immobilien

Aufgrund des § 271 Absatz 1 Nr. 1 KAGB ist der Verkehrswert einer Immobilie für den Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Erwerb mit dem Kaufpreis anzusetzen. Sofern die Fondsgesellschaft jedoch der Auffassung ist, dass der Kaufpreis aufgrund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist, hat sie den Verkehrswert neu zu bestimmen. Der Verkehrswert ist auf der Grundlage eines Bewertungsmodells unter Berücksichtigung der aktuellen Marktentwicklung zu ermitteln, das auf einer anerkannten und geeigneten Methode beruht.

Bewertung von Unternehmensbeteiligungen

Im Rahmen der Bewertung der Beteiligungen an Unternehmen ist der Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, zugrunde zu legen.

15. Ermittlung und Verwendung von Erträgen

Ermittlung von Erträgen

Die Fondsgesellschaft erzielt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die Erträge der Fondsgesellschaft werden nach den Vorschriften des KAGB, der Kapitalanlage-, Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) und den handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ermittelt. Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Verwendung von Erträgen

Über die Verwendung der verfügbaren Liquidität entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung. Liquiditätsüberschüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit sollen an die Anleger ausgezahlt werden. Bei Veräußerungsgewinnen ist die Wiederanlage vorgesehen. Die verfügbare Liquidität aus der Geschäftstätigkeit und aus Veräußerungsgewinnen wird nur der beschriebenen Verwendung zugeführt, soweit diese nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Fondsgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Fondsgesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

Häufigkeit der Ausschüttungen

Erträge sollen grundsätzlich einmal im Jahr an die Anleger ausgeschüttet werden. Der geschäftsführende Kommanditist ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf den voraussichtlichen Entnahme- oder Ausschüttungsanspruch Vorabzahlungen vorzunehmen.

Wertentwicklung der Anteile

Der Wert der Anteile ist aus der bisherigen Wertentwicklung des Investmentvermögens abzuleiten. Insoweit wird auf Seite 18 f. des Prospektes verwiesen. Hiernach entspricht der Wert der Anteile der Fondsgesellschaft nahezu dem Ausgabebetrag.

Die bisherige Wertentwicklung der Anteile des Investmentvermögens ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

16. Jahresberichte und Prüfer

Der Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie erforderlichenfalls der Lagebericht ist von dem geschäftsführenden Kommanditisten bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Fondsgesellschaft für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss wird allen Gesellschaftern mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zusammen mit einem Gewinnverwendungsvorschlag in Kopie zugesandt. Der Jahresabschluss wird in angemessener Frist vor der Beschlussfassung über seine Feststellung für die Gesellschafter bei der Fondsgesellschaft zur Einsicht auszulegen. Er wird ferner im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht.

Jahresberichte sind bei der Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG Osterstraße 39 A, D-31134 Hildesheim erhältlich. Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 wurde Herr Dr. Joachim Ingendahl, Rheinberg, vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bestellt. Er ist mit der Prüfung des Investmentvermögens einschließlich des Jahresberichtes beauftragt.

17. Offenlegung von Informationen

Verkaufsunterlagen

Der Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen und Gesellschaftsvertrag sowie die wAI in der jeweils geltenden Fassung können von interessierten Anlegern in elektronischer oder gedruckter Form kostenlos bei der Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG, Osterstraße 39 A, D-31134 Hildesheim, Telefon 05121-28999-0, Internet: www.bimag-immo.de angefordert werden.

Informationen für Interessierte

Der am Erwerb eines Anteils Interessierte kann Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Investmentvermögens verlangen und kann diese am Sitz der Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG (Osterstraße 39 A, D-31134 Hildesheim) einsehen.

Jahresberichte

Jahresberichte sind bei der Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG, Osterstraße 39 A, D-31134 Hildesheim erhältlich.

Informationen gemäß § 300 KAGB

Die gemäß § 300 KAGB erforderlichen und den Anleger die die Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG offenzulegenden Informationen sind die Folgenden:

- prozentualer Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
- jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement des AIF;
- das aktuelle Risikoprofil des AIF und die von der Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme;
- alle Änderungen des maximalen Umfangs , in dem die Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG für Rechnung des AIF Leverage einsetzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden;
- die Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF
- Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Diese Informationen werden jeweils bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Fondsgesellschaft für das vorangegangene Geschäftsjahr im Jahresbericht veröffentlicht.

Zusätzlich werden etwaige Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle den Anlegern unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers oder im Internet unter www.bimag-immo.de mitgeteilt.

18. Wesentliche Verträge und wichtige Vertragspartner

Vertrag über die Anlegerbetreuung

Die Fondsgesellschaft hat mit der Consulting Team Finanz- und Vermögenstreuhand AG (Geschäftsanschrift: Osterstraße 39 A, D-31134 Hildesheim) eine Vereinbarung über die Durchführung der Betreuung der Kommanditisten getroffen. Die jährliche Vergütung hierfür beträgt 1% der Bemessungsgrundlage (durchschnittlichen Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr).

Vertrag über die Anlegervermittlung

Die Fondsgesellschaft hat mit der Consulting Team Vermögensverwaltung AG (Geschäftsanschrift: Osterstraße 39 A, D-31134 Hildesheim) eine Vertriebsvereinbarung über die Vermittlung von Kommanditisten geschlossen. Hiernach erhält die Consulting Team Vermögensverwaltung AG für die Vermittlung eine einmalige Vergütung in Höhe von 4% der vermittelten Kommanditeinlage. Die Kosten werden durch die Fondsgesellschaft getragen.

Vertrag über die Vorauswahl von Immobilien

Die Fondsgesellschaft hat mit der Consulting Team Finanz- und Vermögenstreuhand AG (Geschäftsanschrift: Osterstraße 39 A, D-31134 Hildesheim) einen Vertrag über die Prüfung und Vorauswahl von Immobilien geschlossen. Hiernach erhält die Consulting Team Finanz- und Vermögenstreuhand AG eine einmalige Vergütung in Höhe von 2% des platzierten Kommanditkapitals.

19. Risiken

Risikoprofil des Investmentvermögens

Mit einer Beteiligung an der Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG übernehmen die Anleger wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Risiken. Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine langfristige und unternehmerisch orientierte Kapitalanlage. Der Anlageerfolg hängt dabei von vielfältigen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Sachverhalten und Tatsachen ab, die sich während der Dauer der Kapitalanlage verändern können. Insbesondere sollte die Beteiligung des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Einlagehöhe nur einen unwesentlichen Teil seines übrigen Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken dargestellt, die für die Bewertung der Beteiligung von wesentlicher Bedeutung sind, sowie die Risikofaktoren, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen können, die kalkulierten Ergebnisse zu erwirtschaften. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Risiken sich auch aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken nachfolgend dargestellter Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft haben, mit der Folge, dass sie nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die in Aussicht gestellten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Das maximale Risiko für den Anleger besteht im Totalverlust der Einlage sowie der Gewinnansprüche und der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers. Das Maximalrisiko kann bei einem negativen Verlauf der Beteiligung eintreten, wenn der Anleger seine Anteile fremdfinanziert und er wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung seiner Beteiligung zu bedienen und/oder zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Anteile erhoben werden. Der Eintritt des Maximalrisikos kann zur Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen.

Es wird keine Gewähr für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen des Anlegers übernommen.

Wesentliche Risiken

Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Vermietung, Mietentwicklung

Die erworbenen Vermögensgegenstände sollen überwiegend langfristig vermietet werden. Es besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder will. Sollten die Mieter nach Ablauf der Festmietzeit die ihnen zustehenden Verlängerungsoptionen ganz oder teilweise nicht wahrnehmen bzw. das Mietverhältnis kündigen, muss davon ausgegangen werden, dass der Fondsgesellschaft erhebliche Kosten im Zusammenhang mit der dann erforderlichen Neuvermietung entstehen werden. Es ist mit entsprechenden Umbau- und/oder Modernisierungskosten zu rechnen.

Während der Umbauphase wird die Fondsgesellschaft hinsichtlich der betroffenen Flächen keine Mieteinnahmen erzielen können, darüber hinaus werden Kosten für Makler und sogenannte Mieterincentives anfallen. Auch ist nicht auszuschließen, dass Flächen über einen längeren Zeitraum unvermietet bleiben. Es besteht das Risiko, dass die Revitalisierungskosten die Ertragslage der Fondsgesellschaft verschlechtern.

Allgemein besteht unabhängig vom Zeitpunkt des Auszugs der Mieter das Risiko, dass die im Falle der Nachvermietung erzielten Mieten nicht den bis dahin mit den Mietern vereinbarten Mieten entsprechen und/oder Betriebs- und Nebenkosten nur in geringerem als bisher angenommenen Umfang auf die Mieter umlagefähig sind oder höhere Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung des Mietobjektes als prognostiziert anfallen.

Darüber hinaus können sich Risiken noch dadurch ergeben,

- dass sich aufgrund verschlechternder Verkehrsanbindungen oder Sozialstrukturen der Standort für eine Immobilie negativ entwickelt und damit nachteilige, im Beitrittszeitpunkt des Anlegers noch nicht bekannte erhebliche Tatsachen zur Folge hätte;
- dass sich weitere Entwertungen der zukünftigen Immobilieninvestitionen aus Lärm oder Immissionsbelästigungen ergeben;
- dass die Qualität der Immobilien (Reparaturanfälligkeit, Bauqualität, eingeschränkte Wiederverkäuflichkeit, mangelhafte Objektrendite usw.) nicht den Erwartungen entspricht;
- dass notwendige spätere Instandhaltungen wegen ggf. mangelnder Liquidität nicht oder nicht hinreichend durchgeführt werden können und dies nachteilige Auswirkungen auf die Anschlussmietverträge haben könnte.

Bei Eintritt einer oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann es zu geringeren Ergebnissen der Fondsgesellschaft kommen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Wertentwicklung

Die Wertentwicklung einer Immobilie ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wobei neben der Lage, dem Erhaltungszustand und der Ausstattung der Immobilie insbesondere dem aktuellen Vermietungsstand erhebliche Bedeutung zukommt. Dabei werden neben einem etwaigen Leerstand insbesondere die Restlaufzeiten der Mietverträge erheblichen Einfluss auf die Kaufpreisbestimmung nehmen.

Es besteht das Risiko, dass lediglich ein Veräußerungserlös erzielt wird, der nur noch zur Ablösung der dann noch bestehenden Fremdkapitalbelastung ausreicht. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Objektrisiko

Neben dem Erwerb von Vermögensgegenständen ist auch ein Neubau von Immobilien durch die Fondsgesellschaft zulässig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch Fehler beim Neubau oder bei Mängeln in der Altbausubstanz Kosten entstehen, die die Wirtschaftlichkeit der Vermögensgegenstände verringern. Dadurch kann es zu geringeren Ergebnissen der Fondsgesellschaft kommen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger führen.

Blind-Pool

Bei dem Investmentvermögen handelt es sich teilweise um einen so genannten Blind-Pool. Bei Zeichnung des Anteils und Zahlung der dazugehörigen Summe stehen die konkreten Vermögensgegenstände nicht vollständig fest. Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft Objekte in das Vermögen einstellt, die den Erwartungen teilweise oder vollständig nicht entsprechen. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen. Es besteht das Risiko, dass sich sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduziert als die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger nicht erfolgt. Diese Umstände könnten darüber hinaus bis zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers führen.

Marktrisiken

Die Fondsgesellschaft ist im Immobilienbereich tätig und damit in erheblichem Maße den typischerweise mit diesem Markt verbundenen Risiken ausgesetzt und insbesondere von den Rahmenbedingungen und der Marktentwicklung des Immobilienmarktes abhängig. Dies gilt sowohl für Direktinvestitionen in Immobilien als auch für mittelbare Investitionen über Projektgesellschaften oder Immobilien-gesellschaften, an denen sich die Fondsgesellschaft beteiligt.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Immobilien betreffen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl erfolgen. Jedes dieser Ereignisse kann die Rentabilität der Immobilien mindern. Dies könnte zu geringeren Ergebnissen der Fondsgesellschaft führen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger führen.

Haftung der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft haftet für die Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern mit ihrem Gesellschaftsvermögen unbeschränkt. Es besteht das Risiko, dass die vorhandenen liquiden Mittel der Fondsgesellschaft nicht ausreichen, um ihre fälligen Verbindlichkeiten zu befriedigen. Das kann die Insolvenz der Fondsgesellschaft zur Folge haben. Für den Anleger kann dies den Totalverlust seiner Einlage bedeuten.

Fremdfinanzierung

Nach den Planungen ist eine anteilige Fremdfinanzierung für den Erwerb der Vermögensgegenstände vorgesehen. Es besteht das Risiko, dass Verträge mit finanzierenden Banken nicht zustande kommen oder nur zu Konditionen, die höhere als erwartete Kosten (z. B. Zinsen) für die Bereitstellung von Kapital vorsehen.

Ein Abschluss zu solchen ungünstigen Konditionen könnte sich negativ auf die Ergebnisse der Fondsgesellschaft auswirken. Ferner besteht das Risiko, dass zukünftig abgeschlossene Finanzierungsverträge vorzeitig (z. B. wegen Zahlungsrückständen der Fondsgesellschaft) aufgelöst und ausstehende Zahlungsbeträge fällig gestellt werden. Dadurch würden erhebliche Kosten für die Fondsgesellschaft entstehen. Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft dadurch geringere Ergebnisse erzielt. Ferner sind finanzierende Banken zur Verwertung von Sicherheiten (Zwangsverwertung der Immobilien) berechtigt. Dies könnte zu erheblich geringeren Ergebnissen der Fondsgesellschaft bis hin zur Liquidation der Fondsgesellschaft führen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Liquiditätsrisiken

Das Erreichen der Geschäftsziele sowie die Angaben zu der Kapitalrückzahlung haben darüber hinaus die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität zur Voraussetzung. Es besteht folglich das Risiko, dass die Liquiditätsslage der Fondsgesellschaft möglicherweise die Auszahlung an Anleger nur teilweise oder auf Zeit nicht zulässt. Des Weiteren besteht keine Sicherheit hinsichtlich der angenommenen Ertragsersparungen. Dies kann zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage des Anlegers führen.

Insolvenz von Vertragspartnern

In dem Falle, dass einer oder mehrere wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen verursachen, die das Betriebsergebnis der Fondsgesellschaft und somit die Auszahlung an die Anleger verringern könnten. Darüber hinaus wäre die Fondsgesellschaft möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Es besteht das Risiko einer Verschlechterung der Ergebnisse. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger führen.

Anspruchsdurchsetzung

Bei Streitigkeiten der Fondsgesellschaft mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender vertraglicher Vereinbarungen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Es kann bei einer solchen gerichtlichen Auseinandersetzung nicht ausgeschlossen werden, dass diese einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt und zudem ein negatives Endergebnis für den Emittenten bedeuten kann. Selbst im Falle eines Obsiegens des Emittenten im Rechtsstreit könnte der in Anspruch zu nehmende Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass die gerichtlich festgestellten Ansprüche nicht durchgesetzt werden könnten. Diese Umstände könnten sich jeder für sich negativ auf das Ergebnis des Emittenten auswirken. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger führen.

Vertrieb

Der Kapitalzufluss der Fondsgesellschaft ist von der Platzierung der Beteiligungen abhängig. Es besteht das Risiko, dass geplanten Investitionen nicht erfolgen können und die Fondsgesellschaft geringere bzw. keine Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Vorzeitige Beendigung der Platzierung

Stellt die Fondsgesellschaft die Platzierung der angebotenen Anteile vor der Zeichnung der gesamten Tranche ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zu Grunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Es besteht das Risiko, dass geplanten Investitionen nicht erfolgen können und die Fondsgesellschaft geringere bzw. keine Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Widerrufsrechte

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können Anleger nach Zeichnung der Kapitalanlage von dem gesetzlichen Widerrufsrecht (§ 355 BGB) Gebrauch machen. Soweit die Zeichnungssumme vor wirksamem Widerruf bei der Fondsgesellschaft eingezahlt worden ist, ist diese grundsätzlich ohne Abzüge an den widerrufenden Anleger zurückzuzahlen. Dabei besteht das Risiko, dass es zu erheblichen Liquiditätsabflüssen bei der Fondsgesellschaft kommt, so dass geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden können. In einem solchen Fall könnten die Ergebnisse der Fondsgesellschaft erheblich von der Prognose abweichen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

In dem Fall, dass mehrere Anleger gleichzeitig ihren Beitritt wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft zahlungsunfähig werden könnte. Dies kann zu einem Totalverlust der Einlage führen.

Steuern

Fondsgesellschaft

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Entwicklung der Fondsgesellschaft haben. Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Anleger

Die Aufrechterhaltung der steuerlichen und rechtlichen Akzeptanz und/oder Beurteilung von den angebotenen Kommanditbeteiligungen kann nicht für die Zukunft gewährleistet werden. Trotz des bestehenden sogenannten Rückwirkungsverbot es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch bestehende Rechtsverhältnisse aus Kommanditbeteiligungen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Ausschüttungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Erträge für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Der Anleger sollte sich in Zweifelsfällen an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Es besteht das Risiko, dass unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Beteiligung der Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Beteiligung besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlustes der Einlage zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Rechtssicherheit in Gestalt von Gesetzen, Rechtsprechung oder Verwaltungsanweisungen besteht.

Gesetz

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und/oder Landes- bis hin zur Kommunalebene die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Fondsgesellschaft auswirken. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aufgrund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen – insbesondere wenn sie die Voraussetzungen für die Errichtung oder den Betrieb von Windenergieanlagen betreffen – die Fondsgesellschaft zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Fondsgesellschaft besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet ist. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten haben. Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Fondsgesellschaft Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Es besteht das Risiko, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage zzgl. Agio führen. Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass Herr Stephan Abels geschäftsführender Kommanditist der Fondsgesellschaft und zugleich Gesellschafter der Sechster BIMAG Fonds Verwaltungs GmbH, des Komplementärs der Fondsgesellschaft ist.

Prognosen

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen in Form von Prognosen, die mit Unsicherheiten verbunden sind. Diese beruhen auf den gegenwärtigen Einschätzungen, Annahmen, Marktbeobachtungen und Erwartungen der Anbieterin. Es handelt sich bei den Prognosen um subjektive Einschätzungen der Anbieterin und nicht um wissenschaftlich gesicherte Annahmen und Vorhersagen oder feststehende Tatsachen. Die Prognosen können sich als unzutreffend erweisen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an den Anleger als erwartet führen.

Quellenangaben

Sofern in diesem Prospekt Angaben von Dritten verwendet wurden, wurden diese entsprechend kenntlich gemacht. Eine Überprüfung dieser Angaben durch die Anbieterin ist nicht erfolgt. Es besteht das Risiko, dass diese von Dritter Seite übernommenen Angaben zum Teil oder in Gänze unrichtig, unvollständig oder auch in dem hier gebrauchten Zusammenhang irreführend sind. Eine solche Unrichtigkeit könnte sich negativ auf die Ergebnisse der Fondsgesellschaft auswirken. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Beherrschender Einfluss, Majorisierung

Die Zeichnung dieser Kapitalanlage ist der Höhe nach nur durch das von der Fondsgesellschaft angestrebte Gesamtkapital begrenzt. Aufgrund von hohen Zeichnungsbeträgen besteht das Risiko, dass einigen Gesellschaftern bei der Gesellschafterversammlung ein höheres Gewicht zukommt als einzelnen anderen Gesellschaftern. So besteht das Risiko, dass einzelne oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss auf die Fondsgesellschaft gewinnen können, sog. Majorisierung. Diese Majorisierung kann ebenfalls eintreten, sofern eine größere Anzahl von Anlegern den gleichen Bevollmächtigten beauftragen und die gleiche Weisung erteilen. Dies kann für den einzelnen Anleger bedeuten, dass in der Gesellschafterversammlung auch Entscheidungen getroffen werden können, die nicht seinem Willen entsprechen oder auch zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an den Anleger führen.

Eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung ist nicht gegeben. Es besteht das Risiko, dass durch die Geschäftsführung wirtschaftlich nachteilige Entscheidungen für die Fondsgesellschaft getroffen werden. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an den Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen. Darüber hinaus sind die Treugeber nur mittelbar beteiligt, da deren Einflussnahme über die Treuhandkommanditistin erfolgt, sofern sie nicht selbst an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Dies kann für den einzelnen Anleger bedeuten, dass in der Gesellschafterversammlung auch Entscheidungen getroffen werden können, die nicht seinem Willen entsprechen oder auch zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an den Anleger führen.

Haftung des Anlegers

Die Anleger haften in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Einlage gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft. Wurde die Einlage in voller Höhe geleistet und im Handelsregister eingetragen, so kann die persönliche Haftung des Kommanditisten Gläubigern der Fondsgesellschaft gegenüber bis zur Höhe der übernommenen Hafteinlage dann gem. § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben, wenn durch Entnahmen das Kapital des Anlegers unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt. Das Gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird. Die Haftung gem. § 172 Abs. 4 HGB kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen.

Fremdfinanzierung

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Kommanditanteile ganz oder teilweise durch Fremdmittel, also z. B. durch Bankdarlehen, zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Kapitalanlage. Der Anleger ist unabhängig von Auszahlungen aus dem Investmentvermögen bzw. dem Totalverlust seiner Einlage verpflichtet, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung sowie die Rückzahlung der Fremdfinanzierung aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen.

Bindungsfrist des Kapitals und Kündigung

Nach der Abgabe der Zeichnungserklärung ist ein Rücktritt vom Vertrag bzw. Widerruf der Erklärung – soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben – durch den Anleger nicht möglich. Die ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Daher unterliegt die von dem Anleger eingezahlte Einlage einer langfristigen Bindungsdauer. Der Anleger kann während der Bindungsfrist nicht über sein eingesetztes Kapital verfügen.

Handelbarkeit

Die Übertragbarkeit sowie die freie Handelbarkeit der Anteile sind stark eingeschränkt. Die Übertragung der Nutzungsrechte der Anteile und auch die Übertragung der Anteile selbst sind nur mit Zustimmung der Fondsgesellschaft möglich.

Darüber hinaus gibt es derzeit keinen organisierten Markt, an dem Kommanditanteile an der Fondsgesellschaft gehandelt werden. Eine Veräußerung der Beteiligung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder ggf. durch Vermittlung der Fondsgesellschaft möglich. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich kein Käufer findet, so dass der Anleger erst nach Ablauf der Beteiligung aus der Fondsgesellschaft ausscheidet und nicht vorher über sein eingesetztes Kapital verfügen kann.

Rating

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde für die Fondsgesellschaft weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf die angebotenen Kommanditanteile durchgeführt. Eine Beurteilung der angebotenen Kapitalanlage ist ausschließlich anhand dieses Prospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Fondsgesellschaft möglich. Es besteht insoweit das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anlegers nicht ausreichen, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall könnte die gezeichnete Beteiligung geringere Rückflüsse als vom Anleger erwartet aufweisen.

Qualifizierte Beratung

Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen des vorliegenden Verkaufsprospekts getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen

Kommandit-Beteiligung nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall könnte die gezeichnete Kommandit-Beteiligung geringere Rückflüsse als vom Anleger erwartet.

20. Für Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Kurzangaben)

Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung behandelt die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften. Grundlage der Ausführungen in diesem Abschnitt, sowie im gesamten Prospekt ist das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Februar 2015) geltende nationale Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte) der Bundesrepublik Deutschland.

Dabei liegt zugrunde, dass sich nur natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland beteiligen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten.

Da es sich nur um allgemeine steuerliche Würdigungen handeln kann, sollte der Anleger seine persönliche Steuersituation mit seinem steuerlichen Berater klären, da diese steuerlichen Grundlagen die individuelle Beratung nicht ersetzen können.

Erwerb von Immobilien und Beteiligungsstruktur

Die Fondsgesellschaft ist eine deutsche Kommanditgesellschaft und verfolgt den Zweck, Immobilien zu erwerben, langfristig zu vermieten und nicht vor Ablauf einer Haltedauer von mehr als zehn Jahren zu veräußern sowie auch den Erwerb, das Halten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.

Die Anleger können sich als Kommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligen.

Ertragssteuerliche Behandlung der laufenden Einkünfte

Die Fondsgesellschaft ist als Kommanditgesellschaft in steuerlicher Hinsicht als transparent zu behandeln. Das bedeutet, dass die Ergebnisse der Fondsgesellschaft anteilig den Gesellschaftern zugerechnet werden (§39 Absatz 2 Nr. 2, § 180 Absatz 1 Nr. 2 AO). Steuerpflichtig für die laufenden Einkünfte sind allein die Anleger (§ 1 Absatz 1 Satz 1 EStG i. V. m. § 8 AO) nach den Verhältnissen ihrer Beteiligung.

Laufende Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Die Fondsgesellschaft ist vermögensverwaltend tätig und vermittelt ihren Gesellschaftern Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 i.V. m. § 21 Absatz 1 Nr. 1 EStG). Eine vorrangige Qualifikation der Einkünfte aus Gewerbebetrieb infolge einer gewerblichen Prägung der Fondsgesellschaft (§ 15 Absatz 3 Nr. 2 EStG) ist nicht vorzunehmen, da die Geschäftsführung nicht ausschließlich Kapitalgesellschaften als persönlich haftenden Gesellschaftern oder Dritten, die nicht Gesellschafter der Fondsgesellschaft sind, zugewiesen worden ist. Geschäftsführer der Fondsgesellschaft ist Herr Stephan Abels als Kommanditist der Fondsgesellschaft.

Neben der langfristigen Vermietung und den damit verbundenen Leistungen (z. B. Wartung und Instandsetzung) wird die Fondsgesellschaft keine Zusatz Tätigkeiten ausüben, die die Grenze der Verwaltung eigenen Vermögens hin zur Gewerblichkeit überschreiten würden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Den Anlegern werden neben den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auch Einnahmen aus der Anlage von Finanzmittel bei der Fondsgesellschaft zugewiesen. Diese können je nach wirtschaftlichem Zusammenhang zu den Immobilien als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne von § 21 Absatz 1 Nr. 1 EStG oder subsidiär als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG bewertet werden. Die Zinseinnahmen werden den Vermietungseinkünften zugerechnet, wenn die Einnahmequelle in einem engen wirtschaftlichem Zusammenhang zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steht.

Der Teil der Zinseinnahmen der Fondsgesellschaft, die wirtschaftlich zur Sicherung der Liquidität der Fondsgesellschaft dienen vermitteln den Anlegern Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 1

Nr. 7 EStG. Für diese Einkünfte können die Anleger ihren individuellen Sparer-Pauschbetrag geltend machen, der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospektes für ledige Steuerpflichtige Euro 801,- (Euro 1.602,- für Verheiratete) beträgt.

Auf die Zinseinnahmen wird von den Kreditinstituten Kapitalertragssteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlags einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Die einbehaltenen Beträge fließen der Fondsgesellschaft somit nicht zu. Auf Ebene der Fondsgesellschaft sind die Beträge als Entnahme zu erfassen. Durch den Einbehalt der Steuern ist die Einkommensteuer (nicht etwaige Kirchensteuer) der Anleger grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer-Wahlrecht). Teilweise wird jedoch von der Finanzverwaltung die Meinung vertreten, dass es sich auch bei den Zinserträgen aus der Liquiditätsreserve um nicht der Abgeltungssteuer unterliegende Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung handelt. Dies würde zur Anwendung des persönlichen Steuersatzes des Anlegers auch auf diese Einkünfte führen.

Quellensteuerabzug

Die ausgeschütteten Erträge des Investmentvermögens unterliegen keinem Quellensteuerabzug.

Überschusserzielungsabsicht

Die Erzielung von Einkünften aus der Vermietung und Verpachtung als auch von Einkünften aus Kapitalvermögen erfordert im steuerrechtlichen Sinne die Absicht, während der typisierten immobilienbezogenen Gesamtnutzungsdauer von 30 Jahren („Totalperiode“) einen Überschuss zu erwirtschaften. Ist in diesem Fall ein Überschuss nicht feststellbar, handelt es sich bei der Tätigkeit um sog. „Liebhabelei“, deren Ergebnisse nicht steuerbar sind. Dabei liegt nach Ansicht der Rechtsprechung ein Indiz gegen die Überschusserzielungsabsicht vor, wenn die Immobilie innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs – von in der Regel bis zu fünf Jahren – seit der Anschaffung oder Herstellung veräußert wird. In diesem Fall ist für den Zeitraum der tatsächlichen Vermögensnutzung auf Basis einer Totalüberschussprognose nachzuweisen, dass ein Gesamtüberschuss erzielt wird.

Nach dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag wurde, die Fondsgesellschaft zeitlich unbefristet gegründet und kann während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden.

Betrachtet man somit die gesellschaftsvertraglichen Regelungen für die Fondsgesellschaft, sind keine Umstände ersichtlich, die gegen ein langfristig beabsichtigtes Bestehen der Fondsgesellschaft und somit auch gegen die Absicht einen Totalüberschuss durch die Vermögensnutzung zu erzielen, schließen lassen. Einer Überschusserzielungsabsicht stünde nicht entgegen, wenn die Fondsimmobilien oder die Beteiligung zeitlich relativ kurz nach dem Erwerb, jedoch aufgrund eines neuen, wegen – objektivierbar – geänderter Umstände gefassten neuen Willensentschlusses veräußert werden würden (BFH-Urteil vom 09. Juli 2002, BFH/NV 2002 S. 1392).

Die Prüfung der Überschusserzielungsabsicht hat nach Auffassung der Finanzverwaltung auf jeder Stufe der Beteiligung separat zu erfolgen und ist sowohl bei der Fondsgesellschaft sowie bei den einzelnen Anlegern vorzunehmen.

Ebene der Fondsgesellschaft

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung einer Immobilie ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs regelmäßig ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass eine Überschusserzielungsabsicht vorliegt, wenn keine besonderen Umstände, die gegen eine solche Absicht sprechen, vorliegen.

Ebene der Anleger

Das Streben nach Erzielen eines Totalgewinns muss auch auf der Ebene des Anlegers vorliegen. Für einen Gesellschafter einer Personengesellschaft wird die Überschusserzielungsabsicht zunächst vermutet, wenn bereits auf der Ebene der Fondsgesellschaft die Absicht besteht, einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (ohne Berücksichtigung eines steuerfreien Veräußerungsgewinns) zu erzielen.

Zu einer abweichenden Auffassung kann die Finanzverwaltung gelangen, wenn die sonstigen steuerlich relevanten Umstände des einzelnen Anlegers (z. B. Fremdfinanzierung des Anteilerwerbs, Reisekosten etc.) eine Überschusserzielung in der Totalperiode ausschließen.

Die Überschusserzielungsabsicht kann weiterhin fehlen, wenn der Gesellschafter die Gesellschaftsbeteiligung aufgrund von Beweiszeichen bereits zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs lediglich zeitlich befristet hält und dann unter Inkaufnahme eines Veräußerungsverlustes veräußern will.

Es ist daher anzunehmen, dass die Finanzverwaltung bei kurzfristigen Anteilsveräußerungen das Fehlen von anfänglich bestehender Überschusserzielungsabsicht immer dann annehmen wird, wenn nicht eine Unterbrechung des ursprünglichen Geschehensablaufs in Form einer neuen, eigenständigen und auf geänderten äußeren Umständen beruhenden Willensentscheidung nachgewiesen werden kann.

Die etwaige Übertragung des Anteils durch Schenkung oder Nachlass begründet für den übertragenden Anleger regelmäßig keine Änderung der Überschusserzielungsabsicht.

Die Frage der Überschusserzielungsabsicht ist für jeden einzelnen Gesellschafter zu prüfen.

Ertragsteuerliche Behandlung von Veräußerungen

Die Veräußerung von Immobilien durch die Fondsgesellschaft sowie die Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch die Gesellschafter unterliegt grundsätzlich keiner Ertragsbesteuerung, wenn der betreffende Veräußerungsvorgang kein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne §23 Absatz 1 Nr. 1 EStG darstellt und keinen gewerblichen Grundstückshandel begründet.

Privates Veräußerungsgeschäft

Die Veräußerung einer Immobilie durch die Fondsgesellschaft unterliegt im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäftes nach § 23 Absatz 1 S. 1 EStG einer Ertragsbesteuerung auf den Veräußerungsgewinn, wenn die Fondsgesellschaft die Immobilie innerhalb der grundstücksrelevanten Haltefrist von zehn Jahren ab mittleren Erwerb der Immobilie durch den Anleger, somit dessen Beitritt, veräußert.

Eine Veräußerung der Immobilie innerhalb der genannten Haltefrist ist für die Fondsgesellschaft nicht vorgesehen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass gemäß § 8 des Gesellschaftervertrages eine Mehrheit der Stimmen die vorzeitige Veräußerung der Immobilie beschließt.

Für die Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft findet die genannte grundstücksrelevante Haltefrist entsprechend Anwendung, da die mittelbare Beteiligung an einem Grundstück über eine oder mehrere Personengesellschaften dem unmittelbaren Eigentum an dem Grundstück gleicht, § 23 Absatz 1 S. 4 EStG.

In zeitlicher Hinsicht ist hierbei auf den Zeitpunkt der Anschaffung der Beteiligung durch den jeweiligen Gesellschafter abzustellen, so dass auf der Ebene der Anleger der Ablauf der Haltefrist variiert und individuell zu bestimmen ist.

Gewerblicher Grundstückshandel

Die Veräußerung von Immobilien durch die Fondsgesellschaft sowie die Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft kann weiterhin einen gewerblichen Grundstückshandel begründen und somit eine Besteuerung des Veräußerungsgewinns auslösen.

Für die Beurteilung ist maßgeblich, ob es sich nach dem Gesamtbild der Betätigung um eine reine Ausnutzung substantieller Vermögenswerte durch Umschichtung (dann gewerblicher Grundstückshandel) oder um eine Nutzung von Grundbesitz im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten (dann private Vermögensverwaltung) handelt. Kriterien können z. B. sein: die Größe des veräußerten Objektes, der Zusammenhang mit einer vorherigen Immobilienentwicklung oder die Anzahl der veräußerten Immobilien während eines bestimmten Zeitraumes.

Den Tatbestand des gewerblichen Grundstückshandels hat die Finanzverwaltung bisher insbesondere anhand der so genannten Drei-Objekt-Grenze geprüft. Danach liegt ein gewerblicher Grundstückshandel im Regelfall vor, wenn mehr als drei Objekte in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem

Erwerb (oder der Errichtung oder Modernisierung) veräußert werden und der Steuerpflichtige mit Veräußerungsabsichten gehandelt hat. Objekte im Sinne der Drei-Objekt-Grenze sind nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 26. März 2004, BMF IV A6 – S. 2240-46/04, BStBl. 2004 I, S 434) Grundstücke jeder Art, unabhängig von Größe, Wert oder Nutzungsart, gleich ob bebaut oder unbebaut.

Ein enger zeitlicher Zusammenhang ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die Zeitspanne zwischen Erwerb (oder Errichtung oder Modernisierung) und Verkauf nicht mehr als fünf Jahre beträgt (Besitzdauer). Für „Branchenkundige“ wird eine Besitzdauer von zehn Jahren verlangt. Für Investmentgesellschaften nimmt die Finanzverwaltung im Regelfall eine Branchennähe an, die auch für den Anleger gelten soll.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Prüfung, ob ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, bei mehrstufigen Beteiligungsmodellen stets auf jeder Ebene (Fondsgesellschaft und Anleger) gesondert wahrzunehmen ist. Für das vorliegende Beteiligungsmodell bedeutet dies, dass sowohl die mögliche Anteilsveräußerung durch den Anleger (Beteiligung an der Fondsgesellschaft) als auch die Veräußerung einer Immobilie durch die Fondsgesellschaft dem Anleger als Zählobjekt potentiell zurechenbar ist. Folge einer Zurechnung wäre, dass die relevante Veräußerung für die Beurteilung zu berücksichtigen ist, ob auf der Ebene des Anlegers der Tatbestand des gewerblichen Grundstückshandels verwirklicht wurde.

Dies kann durch die zuzurechnenden Veräußerungen allein gegeben sein, aber auch im Rahmen der Drei-Objekt-Grenze im Zusammenhang mit weiteren Veräußerungen des Anlegers. In diesem Fall wird das veräußerte Objekt auf Ebene des Anlegers für einen etwaigen gewerblichen Grundstückshandel als „Zählobjekt“ berücksichtigt.

Die Konsequenzen eines gewerblichen Grundstückshandels für den Anleger werden im Folgenden innerhalb der einzelnen denkbaren Veräußerungsalternativen unter Berücksichtigung des vorgenannten BMF-Schreibens kurz zusammengefasst:

Verkaufsszenario 1: Immobilienveräußerung auf Ebene der Fondsgesellschaft

Wird auf der Ebene der Fondsgesellschaft der Grundbesitz unmittelbar veräußert, so ist die Veräußerung grundsätzlich beim Anleger als Zählobjekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze zu berücksichtigen, wenn die Veräußerung innerhalb einer Frist von zehn Jahren seit Beitritt des Anlegers erfolgt und der Anleger zu mindestens 10 % an der jeweiligen Fondsgesellschaft beteiligt ist oder seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft einen Verkehrswert von mehr als 250.000 Euro im Verkaufszeitpunkt hat oder der auf den veräußernden Anleger entfallende Grundstücksanteil einen Wert von mehr als Euro 250.000,- verkörpert.

Bei der Wertermittlung des Grundstücksanteils werden nach Auffassung der Finanzverwaltung Verbindlichkeiten nicht abgezogen (BMF a. a. O. Tz. 17), so dass ein Zählobjekt bereits bei Beteiligungssummen unter Euro 250.000,- vermittelt werden kann. Dies gilt im Ergebnis unabhängig davon, ob die immobilienvermittelnde(n) Personengesellschaft(en) gewerblich oder vermögensverwaltend tätig ist (sind).

Verkaufsszenario 2: Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch den Anleger

Diese Veräußerungsvorgänge führen bei dem Anleger nur dann zu einem „Zählobjekt“, wenn der Anleger an derjenigen Fondsgesellschaft, deren Beteiligung veräußert wird, zum Zeitpunkt der Veräußerung entweder zu mindestens 10 % oder mit weniger als 10 % des Gesellschaftskapitals beteiligt ist und der jeweilige Verkehrswert des Anteils oder des über den Anteil mittelbar veräußerten Grundstücks mehr als Euro 250.000,- beträgt (BMF a. a. O. Tz. 18).

Ausblick

Es wird immer wieder diskutiert die ertragssteuerfreie Veräußerung von Immobilien nach Ablauf der immobilienbezogenen Halteperiode von zehn Jahren abzuschaffen. Nach den derzeitigen Gesetzentwürfen und politischen Diskussionen ist dieses Vorhaben derzeit nicht aktuell. Im Falle einer legislativen Umsetzung würde die Haltedauer der Immobilie für die Ertragsbesteuerung der Veräußerungsgewinne ohne Bedeutung sein. Es ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar, wann und in welcher konkreten Ausgestaltung dies umgesetzt werden könnte und in wieweit der Gesetzgeber Übergangsfristen bestimmen wird.

Verlustverrechnungs-Beschränkungen

Der Gesetzgeber hat mit Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. 2005 I S. 3683) die Einführung einer neuen Verlustausgleichsbeschränkung in Gestalt des §15 b EStG beschlossen. Die Norm findet Anwendung bei so genannten Steuerstundungsmodellen, denen der Steuerpflichtige nach dem 10. November 2005 beigetreten ist bzw. bei denen nach dem 10. November 2005 der Außenvertrieb begonnen hat (§ 52 Absatz 33 a EStG). Bei einer Beteiligung an einem solchen Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15 b EStG hat der Steuerpflichtige nicht die Möglichkeit aus der Beteiligung zugewiesene Verluste mit anderen Einkunftsarten auszugleichen, sondern kann die entstehenden Verluste in derselben Einnahmequelle mit zukünftigen Gewinnen verrechnen.

Ein Steuerstundungsmodell liegt jedoch nur vor, wenn dem Anleger aufgrund eines vom Initiator vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, Verluste der Beteiligung mit anderen Einkünften zu verrechnen. Hierbei muss die Summe der prognostizierten Verluste 10 % des gezeichneten und aufzubringenden Kapitals in der Anfangsphase übersteigen. Anfangsphase in Sinne des Gesetzes ist nach der Begründung zum Gesetzentwurf vom 08. November 2005 der Zeitraum, bis zu dem nach dem Konzept keine nachhaltig positiven Einkünfte erzielt werden (Begründung zum Gesetzentwurf vom 08. November 2005, S. 8). Hierzu zählen nicht Verluste, die bei der Konzeption nicht abzusehen waren (z. B. unerwarteter Mietausfall, Verlust oder Beschädigung des Anlageobjekts).

Finanzierungs- und sonstige Kosten

Hinsichtlich der Finanzierungskosten der Fondsgesellschaft ist danach zu differenzieren, ob sie als sofort abzugsfähige Werbungskosten oder als periodisch abschreibbare Anschaffungs- und Herstellungskosten zu beurteilen sind. Grundlage dieser Unterscheidung ist für die Finanzverwaltung das BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003 (sog. „Fonds-Erlass“; BStBl. 2003 I S. 546). Die Zuordnung der Aufwendungen zu den Werbungskosten oder Anschaffungskosten richtet sich für die Beteiligung grundsätzlich danach, inwieweit die Kosten vor oder nach dem Beitritt des Anlegers entstanden sind bzw. während der Investitionsphase begründet wurden.

Vor dem Beitritt des Anlegers entstandene Aufwendungen sind als Anschaffungskosten der mittelbar erworbenen Wirtschaftsgüter (im Wesentlichen Gebäude sowie Grund und Boden) bei den Anlegern zu berücksichtigen. Aufwendungen nach dem Beitritt des Anlegers, jedoch noch während der Investitionsphase, werden als Anschaffungs- und Herstellungskosten behandelt, wenn sie für die konzeptgemäße Verwirklichung des Vorhabens anfallen. Hierzu zählen auch Beratungsvergütungen und Entgelte für die Übernahme von Haftung und Geschäftsführung, soweit sie in einem Zusammenhang mit der Verwirklichung des prospektierten Gesamtvorhabens stehen. Sonstige Aufwendungen sind entsprechend dem Investitionsplan als sofort abzugsfähige Werbungskosten zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere die Bauzeitinsen der Investitionsphase (BFH vom 07. November 1989 AZ: IX-R-190/85) oder Beiträge zu Sach- und Haftpflichtversicherungen.

Nach Abschluss der Investitionsphase sind die im Investitionsplan ausgewiesenen Aufwendungen (z. B. Objektverwaltungskosten, Versicherungen und Gesellschaftskosten) als sofort abzugsfähige Werbungskosten zu berücksichtigen, soweit diese Kosten nicht nach § 255 HGB analog oder gemäß

§ 6 Absatz1 Nr. 1 a EStG als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten (z. B. Anbauten, Modernisierungsmaßnahmen, die 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes überschreiten) zu behandeln sind. Allerdings hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 27. Juli 2004 entschieden, dass Anleger, die in den ersten zwei Geschäftsjahren der Fondsgesellschaft beitreten, unter bestimmten Voraussetzungen mit der gleichen Gewinn- und Verlustquote entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil

partizipieren können. Dies erlaubt, von der Finanzverwaltung für zwei Jahre aus Vereinfachungsgründen nicht aufgegriffen, die Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses abweichend von den Vorgaben des vorzitierten „Fonds-Erlasses“.

Aufwendungen der Anleger, die im Vorfeld des Erwerbes der Beteiligung getätigt wurden und mit dem Erwerbsvorgang in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, können von den Anlegern im Rahmen der Anschaffungskosten für die Beteiligung geltend gemacht werden. Refinanzierungsaufwendungen der Anleger für den Erwerb ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft können grundsätzlich als Sonderwerbungskosten berücksichtigt werden, wobei es unbeachtlich ist, ob der Anleger die Beteiligung auch aus eigenen Barmitteln hätte finanzieren können. Weitere Aufwendungen des Anlegers (z. B. Reise an den Ort der Immobilien) sind ab rechtswirksamen Beitritt als Werbungskosten nur zu berücksichtigen, wenn der wirtschaftliche Zusammenhang unzweifelhaft nachgewiesen werden kann und keine anderen Motive vorliegen.

Abschreibung

Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für den Erwerb und die Entwicklung der Immobilien unterliegen steuerrechtlich der Absetzung für Abnutzung (im Folgenden „Abschreibung“).

Der Abschreibungssatz für Gebäude, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, beläuft sich nach § 7 Absatz 4 S. 1 Nr. 2 lit. a) EStG auf 2 % der Bemessungsgrundlage. Es besteht jedoch die Möglichkeit einen höheren Abschreibungssatz geltend zu machen, wenn der Steuerpflichtige eine tatsächliche Nutzungsdauer von weniger als 50 Jahren nachweisen kann (§ 7 Absatz 4 S. 2 EStG). Bemessungsgrundlage sind die Erwerbs- und Entwicklungsaufwendungen (Baukosten, Baunebenkosten) der Immobilien sowie die als Anschaffungskosten zu behandelnden sonstigen Kosten.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Schenkung eines Anteils an der Fondsgesellschaft sowie der Vermögensübergang im Erbfall unterliegen der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer. In Deutschland ergibt sich eine Erbschaft- und Schenkungssteuerpflicht im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht (§ 2 ErbStG), wenn der Erblasser/Schenker oder der Erbe/Beschenkte im Zeitpunkt der Zuwendung die „Inländereigenschaft“ erfüllt.

Diese Bedingung ist nach den vorangestellten Prämissen für alle Anleger erfüllt. Es ist daher grundsätzlich von einer unbeschränkten Steuerpflicht gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1 S. 2 lit. a) ErbStG auszugehen.

Steuersätze und Freibeträge

Für Zwecke der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen wird Ehegatten ein Freibetrag von Euro 500.000,- gewährt. Kinder erhalten einen Freibetrag von Euro 400.000,-. Auf den Freibetrag werden Vorerwerbe von demselben Schenker/Erblasser innerhalb der vorangehenden zehn Jahre angerechnet (§ 14 ErbStG).

Hinzuweisen ist darauf, dass sich die obigen, steuersatzbestimmenden Nachlasswerte auf den gesamten Nachlass bzw. die gesamte Schenkung beziehen. Tatsächlich wird eine vererbte/verschenkte Fondsbeteiligung in aller Regel lediglich einen Teil des zu besteuerten Wertes ausmachen.

Aufgrund der transparenten steuerlichen Behandlung der Personengesellschaften richtet sich die Bewertung einer vererbten oder verschenkten Fondsbeteiligung nach den Bewertungsvorschriften für bebaute Grundstücke (§ 12 ErbStG i. V. m. § 180 BewG).

Die Grundstücke der Fondsgesellschaft sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Hierbei ist als Bewertungsmethode in Abhängigkeit der Art des Grundstücks grundsätzlich entweder das Vergleichswertverfahren (§ 183 BewG), das Ertragswertverfahren (§ 184 BewG) oder das Sachwertverfahren (§ 189 BewG) anzuwenden.

Bei den von der Fondsgesellschaft identifizierten Zielobjekten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Ertragswertverfahren Anwendung findet. Hierbei wird zwischen der Bewertung des Grund und Bodens (Bodenrichtwert) und der Bewertung des Gebäudes (Ertragswert) unterschieden. Bei der Ermittlung des Gebäudewertes wird der Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten und abzüg-

lich der Verzinsung des Bodenwertes als Rente über die Restlaufzeit des Gebäudes mit einem vom Kapitalmarkt abhängigen Zins diskontiert. Dem so ermittelten Gebäudewert wird der Bodenwert zugeschlagen, um so den Wert des Grundstücks zu ermitteln.

Werden mit der Schenkung auch die auf den Kommanditanteil entfallenden Verbindlichkeiten übertragen (gemischte Schenkung), ist allein die bürgerlich rechtliche Bereicherung maßgebend.

Bei der Schenkung von Anteilen an der Fondsgesellschaft ist des Weiteren zu beachten, dass in den Fällen, in denen unmittelbar oder mittelbar auch anteilige Verbindlichkeiten (z. B. in den Gesellschaften) übertragen werden, der entgeltliche Teil der Schenkung nach derzeitiger Rechtslage innerhalb der Frist von zehn Jahren als privates Veräußerungsgeschäft i. S. d. § 23 EStG zu einer Besteuerung des Schenkers führen kann. Schließlich kann durch die entgeltliche Anteilsveräußerung ein „Zählobjekt“ im Hinblick auf die Prüfung eines gewerblichen Grundstückshandels auf Anlegerebene ausgelöst werden. Im Falle der Übertragung einer Beteiligung als so genannte gemischte Schenkung ist zu empfehlen, individuellen steuerlichen Rat einzuholen.

Gewerbsteuer

Anknüpfungspunkt der Gewerbesteuer ist nach § 2 Absatz 1 GewStG die Ausübung eines Gewerbebetriebes, der bei der vorliegenden Fondsstruktur nicht anzunehmen ist. Die Fondsgesellschaft übt ihre rein vermögensverwaltende aus und ist auch nach ihrer gesellschaftsvertraglichen Struktur nicht gewerblich geprägt im Sinne des § 15 Absatz 3 Nr. 2 EStG, so dass die Fondsgesellschaft nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Sofern die Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Privatvermögen der Anleger gehalten wird, kommt auf der Ebene der Anleger eine Gewerbesteuerpflicht nicht in Betracht.

Umsatzsteuer

Die Umsätze der immobilienhaltenden und vermietenden Fondsgesellschaft sind auf der Grundlage von § 4 Nr. 12 a UStG als Umsätze aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Die Fondsgesellschaft wird jedoch ggf. auf der Grundlage von § 9 Absatz 1 UStG zu einer umsatzsteuerlichen Behandlung für gewerblich genutzte Immobilien optieren.

Grunderwerbsteuer

Der Erwerb der zur Entwicklung des Immobilienprojektes erforderlichen Grundstücke unterliegt der Grunderwerbsteuer, die im Gesamtinvestitionsplan der Fondsgesellschaft einkalkuliert worden ist. Der Grunderwerbsteuer unterliegen auch Erwerbsvorgänge von Geschäftsanteilen an immobilienhaltenden Personengesellschaften, sofern sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand der Personengesellschaft zu 95 % unmittelbar oder mittelbar ändert (§ 1 Absatz 2 a GrEStG).

Grundsteuer

Der Grundbesitz der Objektgesellschaft wird mit einer jährlichen Grundsteuer belastet. Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem Einheitswert, der Steuermesszahl und den, von der jeweiligen Gemeinde zu bestimmenden Hebesatz.

Steuerverfahren

Die Ergebnisse der Fondsgesellschaft, einschließlich der Sonderbetriebsausgaben und –einnahmen der Anleger, werden jährlich durch das Betriebsstätten-Finanzamt in Hildesheim einheitlich und gesondert festgestellt (§ 180 Absatz 1 Nr. 2 Buchst a, § 18 Absatz 1 Nr. 4 AO) und auf der Grundlage des Gewinnverteilungsschlüssels des Gesellschaftsvertrages den Anlegern zugewiesen. Die Feststellungsbescheide sind, auch wenn sie noch nicht unanfechtbar sind, für die Folgebescheide des Anlegers bindend, soweit die in ihnen enthaltenen Angaben für den Folgebescheid des Anlegers von Bedeutung sind.

Die Fondsgesellschaft übermittelt den Anlegern jährlich eine Ausfertigung des Feststellungsbescheides der Fondsgesellschaft. Diese Ausfertigung dient der Information der Anleger und muss nicht an die Wohnsitzfinanzämter durch die Anleger versandt werden. Vielmehr übermittelt das Finanzamt der

Fondsgesellschaft die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte den jeweiligen Wohnsitzfinanzämtern, die diese von Amts wegen bei der persönlichen Veranlagung des Anlegers berücksichtigen.

Sonderwerbungskosten, die den Anlegern aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft entstehen (z. B. Kosten der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung, Fremdfinanzierung der Beteiligung) können ausschließlich in der Ergebnisfeststellung der Fondsgesellschaft berücksichtigt werden. Eine Geltendmachung dieser Sonderwerbungskosten in der persönlichen Steuererklärung der Anleger ist nicht möglich. Die Anleger müssen ihre Sonderwerbungskosten für das vorangegangene Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft bis spätestens 31. März mitteilen, wobei für verspätet eingehende Meldungen keine Zusicherung der Berücksichtigung gegeben werden kann.

21. Informationen für den Verbraucher

Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Anbieterin/Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Unternehmensinformationen über die Fondsgesellschaft

Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG mit Sitz in Hildesheim vertreten durch den geschäftsführenden Kommanditisten, Herrn Stephan Abels.

Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift: Osterstraße 39 A, D-31134 Hildesheim.

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter HRA 201118.

Hauptgeschäftstätigkeit der Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG ist/sind laut dem Gesellschaftsvertrag die Verwaltung eines inländischen Investmentvermögens (kollektive Vermögensverwaltung).

Gegenstand der kollektiven Vermögensverwaltung ist die Verwaltung eines geschlossenen inländischen Publikums-AIF, welcher in die folgenden Vermögensgegenstände investiert:

- Immobilien gemäß § 261 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 1 KAGB,
- Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Absatz 1 Nr. 1 KAGB sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit diesem Gegenstand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen, sofern diese im Einklang mit den Anlagebedingungen der Gesellschaft stehen.

Die Gesellschaft ist eine registrierte interne Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 44 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 5 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Sie unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Informationen über die Kapitalanlage

Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage und Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger beteiligt sich unmittelbar als Kommanditist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen an der Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG. Die wesentlichen Einzelheiten der Beteiligung sind in dem Verkaufsprospekt der Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG (Stand: 20. Februar 2015), insbesondere im Kapitel „Anteile der Anleger“, enthalten.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Beitrittsantrages durch die Komplementärin zustande.

Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung

Die angebotene Kapitalanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Kapitalanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und (noch) nicht vorgenommener Ausschüttungen/Entnahmen. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Eine ausführliche Risikodarstellung befindet sich in dem Kapitel „Risiken“ des Verkaufsprospektes.

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt, abhängig ist.

Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Die Laufzeit der Beteiligung ist unbestimmt. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der Erwerbspreis beträgt mindestens Euro 10.000,- als Einmaleinlagen. Ein Agio wird nicht erhoben. Der Anleger trägt die Kosten für eine notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht.

Weitere Preisbestandteile existieren nicht.

Die Zeichnung der Kapitalanlage ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus der Kapitalanlage erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz, insoweit wird auf das Kapitel „Kurzangaben über die für Anleger bedeutsamen Steuervorschriften“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Die Gesellschaft übernimmt nicht die Zahlungen von Steuern für den Anleger.

Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden

Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie aus dem Kapitel „Anteile der Anleger“ im Abschnitt „Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospektes.

Die Beteiligung gilt mit Eintragung in das Handelsregister als begründet.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Unternehmen sowie der Vertrag über die Kapitalanlage und die Rechte und Pflichten aus der Kapitalanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Unternehmen und Anleger ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

Befristung der Informationen

Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet. Die Zeichnungsfrist für das Angebot endet mit Vollplatzierung des Angebotes, spätestens am 31. Dezember 2015.

Vertragssprache

Die Kapitalanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin/Anbieterin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Kapitalanlage in deutscher Sprache erfolgen.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Anleger können wegen behaupteter Verstöße gegen das KAGB jederzeit Beschwerde bei der BaFin einlegen. Anleger, die Verbraucher sind, können bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB die Schlichtungsstelle bei der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, Referat Q 21, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn; E-Mail: schlichtungsstelle-investment@bafin.de; Telefax: 0228 4108 62299) anrufen. Das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 111 232, D-60047 Frankfurt/Main; Telefax: 069 2388 1919, Internet: www.bundesbank.de) anzurufen.

In den genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Bundesrepublik Deutschland

Widerrufsbelehrung

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG, Osterstraße 39 A, D-31134 Hildesheim

Telefax: 05121-28999-99

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

22. Anhang

Gesellschaftsvertrag der Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG

Kommanditgesellschaftsvertrag

zwischen

1. Firma Sechster BIMAG Fonds Verwaltungs GmbH mit Sitz in Hildesheim, eingetragen im Handelsregister von Hildesheim unter HRB 202824
2. Herrn Stephan Abels, Hagentorstraße 7, 37627 Stadtoldendorf

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet: Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hildesheim.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine registrierte interne Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eines inländischen Investmentvermögens (kollektive Vermögensverwaltung).
- (2) Gegenstand der kollektiven Vermögensverwaltung ist die Verwaltung eines geschlossenen inländischen Publikums-AIF, welcher in die folgenden Vermögensgegenstände investiert:
 - a) Immobilien gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 KAGB,
 - b) Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit diesem Gegenstand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen, sofern diese im Einklang mit den Anlagebedingungen der Gesellschaft stehen.

§ 3 Beginn und Dauer

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Im Innenverhältnis beginnt sie mit Geschäftsaufnahme.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gesellschafterstellung und Kommanditeinlagen

(1) Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) ist die Sechster BIMAG Fonds Verwaltungs GmbH. Der persönlich haftende Gesellschafter ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und leistet keine Einlage.

(2) Geschäftsführender Kommanditist der Gesellschaft ist mit folgenden Festeinlagen und Haftsummen:

Stephan Abels, Stadtoldendorf

Euro 25.000,00

(3) Der geschäftsführende Kommanditist ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis eines Beschlusses der Gesellschafter bis zum 31.12.2015 das Kommanditkapital einmalig oder mehrmalig von Euro 25.000,- um bis zu Euro 19.975.000,- auf bis zu 20.000.000,- nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erhöhen (im Folgenden Kapitalerhöhung genannt). Der geschäftsführende Kommanditist ist ferner unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis eines Beschlusses der Gesellschafter die Frist für die Kapitalerhöhung zweimal um bis zu jeweils ein Jahr zu verlängern. Die Kapitalerhöhung erfolgt dabei durch die Erhöhung und/oder Einzahlung von Kommanditeinlagen (im Folgenden „Festeinlage“ genannt) und erfolgt durch die Aufnahme von Direktkommanditisten. Ferner ist der geschäftsführende Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) ermächtigt, im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abzugeben sowie in deren Namen sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Willenserklärungen abzugeben oder zu empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Personen als Anleger erforderlich und sinnvoll sind. Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft), zu erteilen.

Die Mindestfesteinlage eines neu hinzutretenden Kommanditisten beträgt Euro 10.000,-. Jeder höhere Betrag muss durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die Zahlung der Festeinlage ist zu dem in der Beitrittserklärung angegebenen Datum zur Zahlung fällig. Der jeweilige Kommanditist ist zur Leistung seiner Festeinlage gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung durch Einzahlung auf das dort angegebene Konto verpflichtet.

(4) Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, einmalig oder mehrmalig die Zeichnungsfrist um insgesamt maximal 24 Monate zu verlängern, ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Ferner ist der geschäftsführende Kommanditist berechtigt, die Kapitalerhöhung vor Erreichen der in § 5 Abs. 3 dieses Vertrages genannten Summe der Festeinlagen zu schließen und damit die Zeichnungsfrist zu beenden, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf.

(5) Der Beitritt zur Gesellschaft als Kommanditist erfolgt mit Annahme der Beitrittserklärung durch den geschäftsführenden Kommanditisten.

(6) Jeder neu beitretende Kommanditist sichert der Gesellschaft zu, dass die im Beitrittsantrag gemachten Angaben zu seiner Person richtig und vollständig sind. Die Daten dienen der Gesellschaft zur Verwaltung der Kommanditisten.

(7) Der ausscheidende Kommanditist trägt die mit seinem Ausscheiden verbundenen Kosten.

§ 6 Nachschusspflicht

(1) Ein Kommanditist wird mit einem Betrag von 100 % seiner Festeinlage als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen.

(2) Die Haftung eines Kommanditisten ist auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt. Eine über diesen Betrag hinausgehende, zusätzliche Haftung ist ausgeschlossen, eine

Nachschusspflicht über die geleistete Kommanditeinlage hinaus besteht nicht. Die gesetzliche Regelung über die Haftung des Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern nach den §§ 170 ff. HGB bleibt von dem vertraglichen Ausschluss unberührt.

§ 7 Kapitalkonten

(1) Für jeden Kommanditisten werden folgende Eigenkapital-Konten geführt:

a) Kapitalkonto I (Festeinlagekonto):

Die Festeinlage des Gesellschafters wird auf dem Kapitalkonto I geführt, zu dessen Lasten keine Entnahmen möglich sind. Die Kapitalkonten I sind unveränderlich und maßgebend für das Stimm- und Entnahmerecht, für die Ergebnisverteilung, für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben.

b) Kapitalkonto II (Rücklagekonto):

Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto II als Rücklagekonto geführt, auf dem die dem Gesellschafter zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile gebucht werden. Verluste mindern zunächst das Kapitalkonto II, bis dieses erschöpft ist. Nachfolgende Gewinne werden dem Rücklagekonto so lange gutgeschrieben, bis dieses wieder ausgeglichen ist.

c) Kapitalkonto III (variables Kapitalkonto):

Für jeden Gesellschafter wird darüber hinaus ein Kapitalkonto III geführt. Auf diesem werden die Verluste, die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen und jeglicher sonstiger Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht. Wird der Saldo aus Kapitalkonto II und Kapitalkonto III durch Entnahmen negativ, lebt die persönliche Haftung wieder auf.

(2) Die Kapitalkonten werden vorbehaltlich eines abweichenden Gesellschafterbeschlusses nicht verzinst.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung sind der persönlich haftende Gesellschafter sowie der geschäftsführende Kommanditist Stephan Abels allein berechtigt. Sollte zur Vertretung durch den geschäftsführenden Kommanditisten Stephan Abels eine gesonderte Vollmacht erforderlich sein, ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt, diese für die Gesellschaft dem vorgenannten vertretungsberechtigten Kommanditisten zu erteilen. Im Innenverhältnis verpflichtet sich der persönlich haftende Gesellschafter, von der ihm kraft Gesetzes zustehenden Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis keinen Gebrauch zu machen.

(2) Der persönlich haftende Gesellschafter sowie der geschäftsführende Kommanditist Stephan Abels sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit. Der geschäftsführende Kommanditist führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes.

(3) Der geschäftsführende Kommanditist hat im Verhältnis zur Gesellschaft und deren Gesellschaftern nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Gesellschaft stellt den geschäftsführenden Kommanditisten vollumfänglich von jeder Haftung und jedem Schaden frei, der ihm aus seiner Tätigkeit für die Gesellschaft im Rahmen ihrer Befugnisse erwachsen können, soweit er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Der geschäftsführende Kommanditist haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen, soweit er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Fehlinvestition getätigt hat.

(4) Der geschäftsführende Kommanditist bedarf zur Durchführung aller Maßnahmen und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere:

a) Veräußerung des Unternehmens oder wesentlicher Teile hiervon;

- b) Erwerb oder Aufgabe von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen sowie von Beteiligungen an Unternehmen, Aufnahme oder Aufgabe von Geschäftszweigen sowie ähnliche grundlegende Maßnahmen;
- c) Eingehung, Änderung und Beendigung von stillen Gesellschaftsverhältnissen sowie Unterbeteiligungen durch die Gesellschaft;
- d) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
- e) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
- f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen, sofern das Jahresgehalt Euro 50.000,00 übersteigt;
- g) Abänderung dieses Vertrages.

(4) Die Geschäftsführungsbefugnis endet mit Beginn der Liquidation der Gesellschaft und/oder dem Ausscheiden der Komplementärin aus der Gesellschaft.

§ 9 Kontrollrechte

Jeder Gesellschafter hat über das Kontrollrecht des § 166 HGB hinaus das Recht, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft durch einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder eine entsprechende Gesellschaft auf seine Kosten einsehen zu lassen.

§ 10 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie erforderlichenfalls der Lagebericht ist von dem geschäftsführenden Kommanditisten innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist bei der Gesellschaft in angemessener Frist vor der Beschlussfassung über dessen Feststellung für die Gesellschafter zu Einsicht auszulegen. Der Jahresabschluss ist allen Gesellschaftern mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zusammen mit einem Gewinnverwendungsvorschlag in Kopie zuzusenden. Diese beschließt über die Feststellung.

§ 11 Vergütung der Gesellschafter

Für die Übernahme des Haftungsrisikos erhält der persönlich haftende Gesellschafter in jedem Geschäftsjahr eine Haftungsvergütung in Höhe von 0,1% des Nettoinventarwertes, höchstens jedoch Euro 2.500 sowie Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen. Für die Übernahme der Geschäftsführung erhält der geschäftsführende Kommanditist Stephan Abels eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,125% des Nettoinventarwertes, höchstens jedoch Euro 9.000,00, die auch in Verlustjahren gezahlt wird und ohne die Entnahmebeschränkung dieses Vertrages von ihm entnommen werden kann.

§ 12 Ergebnisverteilung

(1) Das im Jahresabschluss ausgewiesene Ergebnis wird vorbehaltlich der Regelungen des § 11 dieses Vertrages, die ggf. vorab zu erfüllen sind, auf die am Vermögen der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter im Verhältnis der am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Beteiligung entsprechend den Kapitalkonten I verteilt. Bis zur Beschlussfassung über Entnahmen, die mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst werden, werden die Gewinnanteile auf dem Kapitalkonto II gebucht. Gleiches gilt für Verlustanteile bis zur Erschöpfung des Kapitalkontos II.

(2) Im Falle der Anrechnung von Steuergutschriften durch die Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern, sind diese abweichend von § 13 Abs. 1 dieses Vertrages entsprechend der Festeinlage des jeweiligen Gesellschafters zu verteilen.

(3) Die vorgenannten Regelungen gelten grundsätzlich auch für die steuerliche Ergebnisverteilung.

§ 13 Ausschüttungen und Entnahmen

(1) Über Entnahmen und Ausschüttungen sowie deren Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze, wobei der geschäftsführende Kommanditist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, auf den voraussichtlichen Entnahme- oder Ausschüttungsanspruch Vorabzahlungen vorzunehmen.

(2) Entnahmen und Ausschüttungen stehen unter dem Vorbehalt, dass hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird.

(3) Entnahmen sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind.

(4) Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf.

(5) Die Komplementärin ist berechtigt, Beträge einzubehalten und nicht an die Gesellschafter abzuführen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen als Steuern (z.B. Kapitalertragsteuer) von der Gesellschaft abzuführen sind. Derartige Beträge gelten als an den Gesellschafter ausgezahlt.

§ 14 Gesellschafterversammlung

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch den geschäftsführenden Kommanditisten statt.

(2) Der geschäftsführende Kommanditist hat überdies eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn

a) Gesellschafter, die mindestens 10 % der Festeinlagen (Kapitalkonto I) vertreten, dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen,

b) eine solche im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.

(3) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag werden bei dieser Fristberechnung nicht mitgezählt. Ein eventueller Ladungsmangel wird dadurch geheilt, dass der von der mangelhaften Ladung betroffene Gesellschafter in der Versammlung anwesend ist und den Mangel der Ladung nicht rügt.

(4) Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, falls nicht die Geschäftsführung aus wichtigem Grunde und nach pflichtgemäßem Ermessen einen anderen Ort bestimmt.

(5) Den Vorsitz in der Versammlung führt der geschäftsführende Kommanditist, bei mehreren derjenige mit der größten Festeinlage. Eine Übertragung auf einen Dritten ist zulässig.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Festeinlagen (Kapitalkonto I) anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich in der vorstehenden Form und Frist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die weitere Gesellschafterversammlung kann auch zugleich mit der ersten Gesellschafterversammlung einberufen werden, jedoch frühestens für einen zwei Wochen später liegenden Zeitpunkt.

(7) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder ein Vorstandsmitglied der Consulting Team Vermögensverwaltung AG, Hildesheim, vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter vertritt, kann entsprechend ihm erteilter Wei-

sungen voneinander abweichende Stimmen abgeben. Im Übrigen kann ein Gesellschafter für seinen Kapitalanteil nur eine einheitliche Stimme abgeben.

(8) Die Gesellschafterversammlung kann auch schriftlich im Umlaufverfahren abgehalten werden. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend. Ein Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn mindestens 10% der Stimmen aller Gesellschafter einer solchen Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprechen. In einem solchen Fall wird unter Wahrung obiger Fristen zu einer Gesellschafterversammlung geladen.

(9) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung kann auch per Email oder Fax erfolgen.

§ 15 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.

(2) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Gesellschafter getroffen werden:

- a) Erhöhung der Kommanditanteile,
- b) Auflösung der Gesellschaft,
- c) Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers, sofern ein solcher gesetzlich vorgeschrieben ist
- d) Liquidation der Gesellschaft.

(3) Ein von der Beschlussfassung betroffener Gesellschafter ist stimmberechtigt, soweit das Stimmrecht nicht durch Gesetz oder diesen Vertrag ausgeschlossen ist.

(4) Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer

Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

(5) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der oben aufgeführten Formen und Fristen und darüber hinaus auch schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.

(6) Abgestimmt wird nach den Festeinlagen (Kapitalkonto I). Je Euro 1.000,- gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht aus einem Kommanditanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden, sofern in diesem Vertrag nicht anderes bestimmt ist. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass es sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder um die Entziehung eines ihnen zustehenden Rechts aus wichtigem Grund handelt.

(7) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Die Gesellschafter erhalten innerhalb von vier Wochen nach Versammlung eine Abschrift hiervon.

(8) Die Mängel eines Gesellschafterbeschlusses können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Absendung des Protokolls durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 16 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter sind vom Wettbewerbsverbot befreit.

§ 17 Veräußerung und Belastung der Beteiligung

- (1) Eine Übertragung von Kommanditanteilen durch Schenkung an dritte Personen oder an Mitgesellschafter ist ohne die Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten und der anderen Mitgesellschafter möglich.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Beteiligung an dritte Personen oder an Mitgesellschafter zu veräußern, ist der geschäftsführende Kommanditist von dem Veräußerungswunsch vorab zu informieren. Der geschäftsführende Kommanditist muss sämtlichen Veräußerungsvorgängen zustimmen. Er darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der geschäftsführende Kommanditist informiert alle nicht betroffenen Mitgesellschafter von dem Veräußerungswunsch.
- (3) Die Mindesthöhe eines Kommanditanteils darf zur Übertragung Euro 10.000 nicht unterschreiten.
- (4.) Der Rechtsnachfolger eines Gesellschafters tritt vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Gesellschafters aus diesem Vertrag ein. Der Rechtsnachfolger erklärt sich mit diesem Übergang einverstanden. Die Kapitalkonten werden unverändert und einheitlich fortgeführt.
- (5.) Alle Kosten (insbesondere Notar,- Gerichts- und Veröffentlichungskosten), die im Zusammenhang mit einer Übertragung von Anteilen entstehen, tragen der übertragende Gesellschafter und der/die Übernehmende(n) als Gesamtschuldner.
- (6.) Übertragungen von Gesellschaftsanteilen sind nur mit Wirkung zum jeweils 31.12. eines Jahres möglich.

§ 18 Ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

§ 19 Außerordentliche Kündigung, Ausschluss

- (1) Sofern ein Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern Anlass zur fristlosen Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grunde gibt, sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, statt der Auflösung der Gesellschaft die Ausschließung des betreffenden Gesellschafters zu beschließen und die Gesellschaft unter sich fortzuführen. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschaftspflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Gesellschaftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Darüber hinaus kann der Ausschluss des Gesellschafters oder aber die Kürzung seiner Beteiligung beschlossen werden, wenn dieser seine Festeinlage nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erbracht hat. Eine Außerordentliche Kündigung oder ein Ausschluss erfolgen zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Ereignis, das zur Außerordentlichen Kündigung und zum Ausschluss berechtigt, vorgeht.
- (2) Bei Beschlüssen über die Ausschließung eines Gesellschafters hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (3) Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil bei einem entsprechenden Beschluss der übrigen Gesellschafter ganz oder geteilt an einen oder mehrere Gesellschafter oder von den anderen Gesellschaftern zu benennende Dritte zu übertragen. Das Entgelt für den Anteil bestimmt sich nach den Abfindungsregelungen dieses Vertrages.
- (4) Bei Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters sind die Kommanditisten zur Fortsetzung der Gesellschaft durch Übernahme der persönlichen Haftung - durch alle oder einzelne - berechtigt. Diese Bereitschaft muss bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens gegenüber den anderen Gesellschaftern schriftlich erklärt werden.

§ 20 Tod eines Gesellschafters

(1) Stirbt ein Kommanditist, geht die Beteiligung auf seine Erben über. Die Gesellschaft wird mit diesen unter entsprechender Aufteilung der Kapitalkonten fortgeführt. Bis zum Vollzug der Aufteilung, die den Anforderungen dieses Vertrages entspricht, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Rechts auf Ergebnisbeteiligung. Die Übertragung bedarf keiner Zustimmung der Mitgesellschafter. Bei mehreren Erben oder Erbengemeinschaften ist von diesen ein Bevollmächtigter zu bestimmen, der die Erben gegenüber der Gesellschaft vertritt. Die Erben haben dem geschäftsführenden Gesellschafter eine Handelsregistervollmacht nach § 25 auszustellen.

(2) Hat der verstorbene Gesellschafter Testamentsvollstreckung angeordnet, so werden sämtliche Gesellschaftsrechte und Pflichten des verstorbenen Gesellschafters von dem Testamentsvollstrecker bis zur Beendigung der Testamentsvollstreckung ausgeübt. Der Testamentsvollstrecker kann insbesondere auch ermächtigt werden, als Treuhänder der Erben oder Vermächtnisnehmer auch die höchstpersönlich eingeräumten Sonderrechte, wie etwa das Recht auf Geschäftsführung bzw. Vertretung auszuüben. Für die treuhänderische Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf den Testamentsvollstrecker und die Rückübertragung auf die Erben oder Vermächtnisnehmer ist die Zustimmung der anderen Gesellschafter nicht erforderlich.

(3) Alle Kosten (insbesondere der Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten), die im Zusammenhang mit dem Gesellschafterwechsel aufgrund Erbfolge bzw. Vermächtnis anfallen, tragen die Erben bzw. Vermächtnisnehmer; mehrere Erben haften im Verhältnis ihrer Erbanteile, Erben und Vermächtnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Abfindung

(1) Ein Gesellschafter, der wegen seines Verhaltens aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird oder ausscheidet, z. B. weil sein Geschäftsanteil gepfändet, das Insolvenzverfahren über sein Privatvermögen eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist, oder er seine Festeinlage nicht fristgerecht erbracht hat, erhält eine Abfindung in Höhe von 60% des Nettoinventarwertes seiner Beteiligung. Der Nettoinventarwert wird nach den Vorschriften des KAGB ermittelt.

(2) Der nach Absatz (1) ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in fünf gleichen Jahresraten ausbezahlt, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit den Abfindungsraten, Sicherheitsleistung kann für das Abfindungsguthaben nicht gefordert werden.

(3) Der Gesellschaft ist eine teilweise oder vollständige vorzeitige Auszahlung gestattet. Vorzeitig ausgezahlte Beträge werden auf die nächstfälligen Raten angerechnet.

(4) Sofern abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ein höherer Betrag gesetzlich vorgeschrieben ist, wird dieser geschuldet.

(5) Die Ansprüche auf Zahlung des Abfindungsguthabens und der Zinsen stehen unter dem Vorbehalt, dass hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt wird. Weitere Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters sind ausgeschlossen, insbesondere nimmt er am Gewinn oder Verlust aus bei seinem Ausscheiden schwebenden Geschäften nicht mehr teil.

§ 22 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den gesetzlich geregelten Fällen im Unternehmensregister und im Übrigen schriftlich gegenüber den Gesellschaftern.

§ 23 Treuepflicht

Die Gesellschafter sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, auf die Interessen der Mitgesellschafter Rücksicht zu nehmen, insbesondere bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlichen und zumutbaren Beschlüssen zuzustimmen. Ein Verstoß gegen diese Treuepflicht begründet einen wichtigen Grund zum Ausschluss eines Gesellschafters.

§ 24 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für diese Klausel selbst.

§ 25 Handelsregistervollmacht

Jeder Kommanditist hat bei seinem Beitritt dem geschäftsführenden Kommanditisten - und bei dessen Wechsel dem persönlich haftenden Gesellschafter - eine über den Tod hinaus geltende notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht für die gesamte Dauer der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister auf eigene Kosten zu erteilen.

§ 26 Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

(2) Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern und Gesellschafterbeschlüssen, können als Aktiv- oder Passiv-Prozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.

(3) Gesellschafter, die Verbraucher sind, können gemäß § 342 KAGB in Verbindung mit der Verordnung über die Schlichtungsstelle (KASchlichtV) bei Streitigkeiten mit der Gesellschaft die Schlichtungsstelle bei der BaFin anrufen. Das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Anlagebedingungen gemäß § 266 KAGB werden für die Gesellschaft als verbindlich erklärt

(5) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung einschließlich der Kosten der Handelsregisteranmeldung trägt die Gesellschaft.

Hildesheim, den 14. Oktober 2014

Stephan Abels
Geschäftsführender Kommanditist

Anlagebedingungen

Anlagebedingungen im Sinne des § 266 KAGB
nach denen sich in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag
der geschlossenen Publikumskommanditgesellschaft
Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG
mit dem Sitz in Hildesheim
(nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt),
das Rechtsverhältnis dieser Gesellschaft zu ihren Anlegern bestimmt,
wobei die Gesellschaft als interne Kapitalverwaltungsgesellschaft zugleich für ihre
Verwaltung verantwortlich ist.

§ 1 ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

1. Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a. Immobilien gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 KAGB,
- b. Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen,
- c. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

2. Anlagegrenzen

a. Realisierte Anlagen

Die Gesellschaft hat seit 2012 die nachfolgend beschriebenen Vermögensgegenstände erworben. Die Vermögensgegenstände befinden sich noch im Bestand der Gesellschaft.

- *Mehrfamilienhaus Lehre*

Mit notariellem Vertrag vom 22. Mai 2012 hat die Gesellschaft ein Mehrfamilienhaus in Lehre, Auf der Günne 18, 20, 22, 24 erworben. Das Grundstück ist im Grundbuch Lehre Blatt 2538, Gemarkung Lehre, Flur 6, Flurstück 191/51, Auf der Günne 24, Blatt 2288, Gemarkung Lehre, Flur 6, Flurstück 191/52, Auf der Günne 22, Blatt 2289, Gemarkung Lehre, Flur 6, Flurstück 191/53, Auf der Günne 20 sowie Blatt 2290, Gemarkung Lehre, Flur 6, Flurstück 191/54, Auf der Günne 18 eingetragen und hat eine Größe von insgesamt 3.212 qm.

Das Mehrfamilienhaus verfügt über 24 Wohneinheiten mit einer Gesamtwohnfläche von 1.613 qm.

- *Wohn- und Geschäftshaus Magdeburg*

Mit notariellen Verträgen vom 28. Januar 2013 hat die Gesellschaft 21 Wohneinheiten und 7 Gewerbeeinheiten in einem Wohn- und Geschäftshaus in Magdeburg, Heidestraße 25/26 erworben. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein gründerzeitliches Gebäude, welches im Rahmen eines umfangreichen Modernisierungsvorhaben in den Jahren 1995/1996 saniert und modernisiert worden ist.

Das Grundstück ist im Grundbuch von Magdeburg Flur 354, Flurstück 26/97 Heidestraße 25 und Flurstück 26/98 Heidestraße 26 eingetragen. Die von der Gesellschaft erworbene Gesamtfläche beträgt 1.871,44 qm.

- *Beteiligung an der ZSP Goslar UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG*

Mit Vertrag vom 03. Mai 2012 hat sich die Gesellschafter als Kommanditistin mit einer Einlage in Höhe von Euro 300.000,- an der ZSP Goslar UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG mit Sitz in Göttingen (Geschäftsanschrift: Bachstraße 2, D-37081 Göttingen) beteiligt. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Nr. HRA 200759 eingetragen. Die in das Handelsregister eingetragene Haftenlage beträgt Euro 30.000,-.

Die ZSP Goslar UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG ist auf unbestimmte Zeit errichtet und kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2022, gekündigt werden. Die Gesellschafter sind am Gewinn- und Verlust der ZSP Goslar UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG beteiligt.

Die ZSP Goslar UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG hält ein Grundstück in Goslar PLZ 38644 mit einer Größe von ca. 5.000 qm auf dem sich ein Logistikzentrum befindet, deren alleiniger Mieter die Deutsche Post AG ist.

- *Beteiligung an der ZSP Eschwege GmbH & Co. KG*

Mit Vertrag vom 15. Januar 2014 hat sich die Gesellschaft als Kommanditistin mit einer Einlage in Höhe von Euro 200.000,- an der ZSP Eschwege GmbH & Co. KG mit Sitz in Seulingen beteiligt. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Nr. HRA 201309 eingetragen. Die in das Handelsregister eingetragene Haftenlage beträgt Euro 20.000,-.

Die ZSP Eschwege GmbH & Co. KG ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die ZSP Eschwege GmbH & Co. KG erwirbt ein Grundstück in Eschwege PLZ 37269 mit einer Größe von bis zu 6.800 qm auf dem eine Industriehalle zur Vermietung an die Deutsche Post AG errichtet werden soll.

- *Beteiligung an der ZSP Nienburg GmbH & Co. KG*

Mit Vertrag vom 15. Januar 2014 hat sich die Gesellschaft als Kommanditistin mit einer Einlage in Höhe von Euro 200.000,- an der ZSP Nienburg GmbH & Co. KG mit Sitz in Seulingen beteiligt. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Nr. HRA 201246 eingetragen. Die in das Handelsregister eingetragene Haftenlage beträgt Euro 20.000,-.

Die ZSP Nienburg GmbH & Co. KG ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die ZSP Nienburg GmbH & Co. KG erwirbt ein Grundstück in Nienburg PLZ 31582 mit einer Größe von bis zu 6.800 qm auf dem eine Industriehalle zur Vermietung an die Deutsche Post AG errichtet werden soll.

- *Beteiligung an der asuco 1 Zweitmarktfonds pro GmbH & Co. KG*

Mit Vertrag vom 04. Juni 2012 hat die Gesellschaft eine Beteiligung in Höhe von Euro 400.000,- an der asuco 1 Zweitmarktfonds pro GmbH & Co. KG erworben.

Bei der asuco 1 Zweitmarktfonds pro GmbH & Co. KG mit Sitz in Oberhaching, Ortsteil Deisenhofen (Geschäftsanschrift: Pestalozzistraße 33, D-82041 Deisenhofen) handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht, die unter Beachtung von festgelegten Investitionskriterien überwiegend in eine Vielzahl von geschlossenen Immobilienfonds investiert. Der Kauf erfolgt über den dem Zweitmarkt.

Die asuco 1 Zweitmarktfonds pro GmbH & Co. KG unterliegt der deutschen Rechtsordnung und ist im Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts München unter der Nr. HRA 94610 eingetragen. Die asuco 1 Zweitmarktfonds pro GmbH & Co. KG hat eine unbestimmte Laufzeit und kann erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember 2023 gekündigt werden.

b. Zukünftige Anlagestrategie

aa. Allgemeine Anlagepolitik

Die Gesellschaft plant die Investition in Immobilienprojekte. Diese Investitionen sollen unmittelbar durch den Erwerb von Immobilien oder mittelbar über Zweckgesellschaften oder die Beteiligung an Immobiliengesellschaften erfolgen. Ziel der Gesellschaft ist das langfristige halten der Vermögensgegenstände.

Zulässig ist der Erwerb von Bestandsimmobilien. Hierbei kommen vollständig sanierte Immobilien aber auch Immobilien mit bestehendem Sanierungsbedarf in Betracht. Auch der Bau von neuen Immobilien ist zulässig.

Die Investitionsphase beträgt bis zu drei Jahre. Die Dauer kann durch Beschluss der Gesellschafter mit 75% der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

bb. Immobilien

Die Investitionen in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 a der Anlagebedingungen kann direkt oder über Zweckgesellschaften erfolgen. Die Zweckgesellschaften haben ihren Sitz in Deutschland.

- Regionale Streuung

Mindestens 90% des investierten Kapitals werden in Deutschland angelegt. Die Gesellschaft konzentriert sich auf den Großraum Hildesheim – Braunschweig – Göttingen – Magdeburg – Halle und sein Umfeld.

Bei den Standorten liegt der Schwerpunkt auf Kommunen, die eine Mindestgröße von 20.000 Einwohnern haben. Investitionen in anderen Regionen Deutschlands sind zulässig. Außerhalb Deutschlands erfolgen keine Investitionen.

- Volumen

Das Objektvolumen soll zwischen Euro 500.000,- und Euro 5 Mio. liegen. Mindestens 80% des investierten Kapitals werden in Immobilien mit einem jeweiligen Verkehrswert von mindestens Euro 500.000,- angelegt.

- Kaufpreise

Die Bewertung des Kaufpreises muss sich am fertig gestellten oder fertig sanierten Gebäude in der Relation zum dann langfristig erzielbaren Mietniveau orientieren. Bei Neubauten ist die Gesamtkalkulation inkl. aller Nebenkosten und aller zu bewertenden denkbaren negativen Umstände bei der Projektkalkulation vorzulegen.

- Nutzungsart der Immobilien

Die Gesellschaft wird zum Teil im Bereich reiner Wohnimmobilien investieren. Mindestens 60% des investierten Kapitals werden in Wohnimmobilien angelegt. Hier ist angestrebt, sowohl Bestandsimmobilien als auch Neuprojekte zu akquirieren bzw. zu entwickeln.

Gewerbeimmobilien stellen einen weiteren Teil des Investitionsvorhabens dar. Mindestens 10% des investierten Kapitals werden in Gewerbeimmobilien angelegt.

cc. Unternehmensbeteiligungen

- Regionale Streuung

Mindestens 90 % des investierten Kapitals werden in Deutschland angelegt.

- Alter des Unternehmens

Mindestens 80 % des investierten Kapitals werden in Unternehmen angelegt, die nicht länger als fünf Jahre am Markt sind.

- Volumen der Beteiligung

Mindestens 60 % des investierten Kapitals werden in Unternehmensanteile investiert, wobei die Beteiligung am jeweiligen Unternehmen mindestens 50 % beträgt.

- Branche

Mindestens 60 % des investierten Kapitals werden in Unternehmen der Immobilienbranche angelegt.

dd. Währungsrisiken

Investitionen der Gesellschaft in Vermögensgegenstände erfolgen ausschließlich in Euro. Ein Währungsrisiko liegt nicht vor.

ee. Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nicht durchgeführt werden.

ff. Leverage und Belastungen

Kreditaufnahmen und Belastungen der Vermögensgegenstände sind bis zu 60% des Wertes der Gesellschaft und nur zu marktüblichen Konditionen zulässig.

c. Bankguthaben

In Bankguthaben kann bis zu Euro 2.000.000 vorgehalten werden. Dieser Betrag ist unabhängig vom Wert der Gesellschaft zulässig.

3. Bewertung

Die Vermögensgegenstände der Gesellschaft werden gemäß § 272 KAGB jährlich bewertet, das Ergebnis der Bewertung wird den Anlegern offengelegt. Die Bewertung erfolgt durch einen von der AIF-KVG unabhängigen externen Bewerter, der die Anforderungen des § 216 KAGB erfüllt.

§ 2 ANTEILSKLASSEN

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß §§ 149 Absatz 2 i.V.m. 96 Absatz 1 KAGB werden nicht gebildet.

§ 3 AUSGABEPREIS UND KOSTEN

1. Ausgabepreis und Initialkosten

Der Ausgabepreis entspricht der Kommanditeinlage. Ein Ausgabeaufschlag (Agio) ist nicht zu zahlen. Der Mindestausgabepreis (Mindesteinlage) beträgt Euro 10.000. Höhere Beträge müssen durch Euro 1.000 ohne Rest teilbar sein.

In der Platzierungsphase fallen einmalig Kosten für Konzeption des Angebotes und den Vertrieb („Initialkosten“) an. Diese betragen 6 % des Ausgabepreises.

2. Laufende Kosten

a. Vergütung der Komplementärin

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Sechster BIMAG Fonds Verwaltungs GmbH, Hildesheim, als Komplementärin von der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,1% des Nettoinventarwertes, höchstens jedoch Euro 2.500 jährlich sowie den Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen.

b. geschäftsführender Kommanditist

Für die Übernahme der Geschäftsführung erhält der geschäftsführende Kommanditist Stephan Abels eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,125% des Nettoinventarwertes, höchstens jedoch Euro 9.000.

c. Betreuung und Anleger

Die Consulting Team Finanz- und Vermögenstreuhand AG übernimmt für die Gesellschaft die Betreuung der Anleger. Die jährliche Vergütung hierfür beträgt 1% der Bemessungsgrundlage (durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr).

d. Weitere Mitarbeiter

Die weiteren Mitarbeiter der Gesellschaft erhalten eine jährliche Vergütung. Diese Vergütung wird von der Consulting Team Finanz- und Vermögenstreuhand AG getragen und belastet die Gesellschaft insoweit nicht.

e. Vergütungen der Verwahrstelle

Die Vergütung für die Verwahrstelle beträgt jährlich 0,12% der Bemessungsgrundlage (durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr) mindestens jedoch Euro 12.000,-. Die Verwahrstelle erhält hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse.

f. Sonstige Aufwendungen zu Lasten der Gesellschaft

Folgende nach Auflage des Investmentvermögens entstehende Kosten können der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden:

1. Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
2. bankübliche Depot- und Kontogebühren außerhalb der Verwahrstelle;
3. Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
4. für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
5. Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
6. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;

7. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden.

g. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

Der Anleger hat auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen.

Alle Kosten (insbesondere Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten), die im Zusammenhang mit einer Übertragung von Anteilen entstehen, tragen der übertragende Anleger und der übernehmende Anleger als Gesamtschuldner.

§ 4 ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR, DAUER UND BERICHTE

1. Ausschüttung

Über die Verwendung der verfügbaren Liquidität entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung. Liquiditätsüberschüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit sollen an die Anleger ausgezahlt werden.

Bei Veräußerungsgewinnen ist die Wiederanlage vorgesehen.

Die verfügbare Liquidität aus der Geschäftstätigkeit und aus Veräußerungsgewinnen wird nur der beschriebenen Verwendung zugeführt, soweit diese nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

3. Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie endet durch Liquidation. Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die Vermögenswerte veräußert, laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

4. Berichte

Die Gesellschaft erstellt den Jahresabschluss bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Der Jahresabschluss wird in angemessener Frist vor der Beschlussfassung über seine Feststellung für die Gesellschafter bei der Gesellschaft zur Einsicht auszulegen. Er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Beratung & Information

Sechster BIMAG Fonds GmbH & Co. KG
Geschäftsführung: geschäftsführender Kommanditist Herr Stephan Abels

Osterstraße 39 A
D-31134 Hildesheim

Telefon: 05121-28999-0
Telefax: 05121-28999-99

Datum der Prospektaufstellung: 20. Februar 2015